

- Artenschutzrechtlicher Beitrag -

**Nachweis der Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange
gemäß § 44 BNatSchG**

im Zusammenhang mit dem

Bebauungsplan Industriepark „Am guten Mann, Teil 1“

Stadt Weißenthurm und dem

Bebauungsplan Industriepark „Am guten Mann, Teil 2“

Stadt Mülheim-Kärlich

Stand:

**November 2014,
aktualisiert Januar 2016**

Auftragnehmer:

**Dr. Sprengnetter und Partner GbR
Brohltalstraße 10
56656 Brohl-Lützing
Tel.: 02633 - 456 20
Fax: 02633 - 456 277**

Bearbeitung:

**Landschaftsarchitekt
Dipl.-Ing. Erhard Wilhelm**

Inhaltsverzeichnis

- 1 Einführung**
 - 1.1 Anlass und Aufgabenstellung
 - 1.2 Untersuchungsumfang, Datengrundlagen
 - 1.3 Rechtliche Grundlagen
 - 1.4 Standortbedingungen/ Strukturausstattung
- 2 Wirkfaktoren, mögliche Wirkungen auf Flora, Fauna, Biodiversität**
- 3 Maßnahmen**
 - 3.1 Maßnahmen zur Vermeidung
 - 3.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
- 4 Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten europäischen Vogelarten**
- 5 Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten Fledermausarten**
- 6 Fazit**

1 Einführung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Mülheim-Kärlich stellt einen Bebauungsplan Industriepark „Am guten Mann, Teil 2“ auf; parallel stellt die Stadt Weißenthurm einen Bebauungsplan Industriepark „Am guten Mann, Teil 1“ auf. Mit den Bebauungsplänen sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Industriegebiets innerhalb des Geländes des stillgelegten Kernkraftwerks geschaffen werden.

Der vorliegende artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient der erforderlichen vorlaufenden Prüfung der Vollziehbarkeit der Bebauungspläne unter Beachtung der Belange artenschutzrechtlich relevanter Arten nach §§ 44 ff. BNatSchG.

Etwaige artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG, die durch die Realisierung der Vorgaben der Bebauungspläne erfüllt werden können, werden im Folgenden ermittelt und dargestellt.

Um sicherzustellen, dass die Vollziehbarkeit der Bebauungspläne nicht an artenschutzrechtlichen Verboten scheitert, muss bereits zur Planaufstellung eine artenschutzrechtliche Prüfung vorgenommen werden. Dabei ist vorausschauend zu ermitteln und zu beurteilen, ob die vorgesehenen Festsetzungen auf artenschutzrechtliche Hindernisse treffen können, beziehungsweise durch welche Maßnahmen der Eintritt von Verbotstatbeständen vermieden oder gegebenenfalls ausgeglichen werden kann. Eine abschließende artenschutzrechtliche Prüfung ist auf der Ebene der konkreten Vorhabensgenehmigung vorzunehmen.

Die artenschutzrechtliche Prüfung ist darüber hinaus von Bedeutung für die Umweltprüfung gemäß § 2a BauGB und die im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigenden Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB.

Die vorgesehenen räumlichen Geltungsbereiche dieser Bebauungspläne sind in unmittelbarer räumlicher Nähe angeordnet, zudem besteht zwischen den Bebauungsplänen ein inhaltlicher Zusammenhang. Deshalb werden im Rahmen des vorliegenden artenschutzrechtlichen Beitrags diese Bebauungspläne zusammen betrachtet.

1.2 Untersuchungsumfang, Datengrundlagen

Als **Datengrundlagen** wurden für die artenschutzrechtliche Prüfung herangezogen:

- Faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit den Bebauungsplänen Industriepark „Am guten Mann, Teil 1“ (Stadt Weißenthurm), Bebauungsplan Industriepark „Am guten Mann, Teil 2“ (Stadt Mülheim-Kärlich) und Bebauungsplan Industriepark „Am guten Mann, Teil 3“ (Stadt Mülheim-Kärlich).

Vor-Ort-Erhebungen: Diplom-Biologe Peter Weisenfeld;

Stand: September 2013 (Aufnahmen vom 15.04, 23.04, 06.05., 11.05., 08.06., 09.06., 02.07., 06.07., 14.07., 09.08., 23.08., 25.09.2013)

Untersucht wurden die Artengruppen „Vögel“ und „Fledermäuse“, ferner erfolgten Zufallsbeobachtungen von Falter- und Heuschreckenarten.

Das Untersuchungsgebiet der Erhebungen umfasste die vorgesehenen räumlichen Geltungsbereiche der genannten Bebauungspläne sowie eine östlich an Teil 2 angrenzende Brachfläche (bezeichnet mit „2c“ in der Karte „Vogel-Kartierung“).

- Bebauungsplan Industriepark „Am guten Mann, Teil 1“ Stadt Weißenthurm (Entwurf)
- Bebauungsplan Industriepark „Am guten Mann, Teil 2“ Stadt Mülheim-Kärlich (Entwurf)

Faunistische Untersuchungen zu den Artengruppen Reptilien und Amphibien wurden nicht durchgeführt, weil Vorkommen dieser Artengruppen aufgrund der vorzufindenden Nutzungs-/Biotopstrukturen nicht zu erwarten sind.

Der **Untersuchungsumfang** des artenschutzrechtlichen Beitrags bzw. der artenschutzrechtlichen Prüfung umfasst sämtliche im Plangebiet nachgewiesenen heimischen **europäischen Vogelarten und Fledermausarten**.

Die beobachteten Falter- und Heuschreckenarten sind für die artenschutzrechtliche Betrachtung im Zusammenhang mit der Bauleitplanung nicht relevant, da es sich nicht um europarechtlich geschützte Arten bzw. nicht um Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie handelt (vgl. Kap. 1.3).

Der vorliegende artenschutzrechtliche Beitrag orientiert sich in seiner Methodik an dem „Muster-text Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz“¹.

1.3 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21. 05. 1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02. 04. 1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Aufgrund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10. 01. 2006 (C-98/03) wurde das Bundesnaturschutzgesetz zum 12. 12. 2007 (BGBl I S 2873), in Kraft getreten am 18. 12. 2007, geändert. Der Bundesgesetzgeber hatte dabei durch die Neufassung der §§ 42 und 43 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt.

Im Rahmen der Novellierung des BNatSchG in 2010 wurde der besondere Artenschutz in den §§ 44 ff BNatSchG geregelt.

¹ Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des **§ 44 Abs. 1** sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten **Absatz 5** des § 44 ergänzt:

¹*Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.*

²*Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

³*Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.*

⁴*Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.*

⁵*Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor."*

Entsprechend obigem Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 nur für die in **Anhang IV der FFH-Richtlinie** aufgeführten **Tier- und Pflanzenarten** sowie die **heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie**.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** erfüllt sein.

1.4 Standortbedingungen/ Strukturausstattung

Die Geltungsbereiche der Bebauungspläne umfassen das Gelände des stillgelegten Kernkraftwerks Mülheim-Kärlich, wobei der Bereich des Reaktorblocks, welcher noch die nächsten 15 bis 20 Jahre dem Atomrecht unterliegen wird, aus dem Plangebiet ausgenommen wird. Insgesamt werden etwa 32 ha Fläche überplant.

Das Gelände weist außerhalb der überbauten, versiegelten und befestigten Flächen unterschiedliche Grünflächenstrukturen auf, die sich in strukturierte, extensiv gepflegte Rasenflächen mit Gehölzen der Siedlungsbereiche aus überwiegend heimischen Baum- und Straucharten und Bereiche mit Ziergebüsch aus überwiegend heimischen Gehölzarten als geschlossene Vegetationsdecke zusammenfassen lassen.

Ein Baumhain aus Nadelbäumen geringen bis mittleren Bestandsalters sowie feldgehölzartige Baum- und Strauchhecken sind ebenfalls Bestandteile der Grün- und Freiflächen. Diese sind auf die Rand- und Übergangsbereiche begrenzt. Von der Planung unberührt bleiben der angrenzende Mülheimer Bach mit seinen Uferstrukturen sowie die außerhalb des Plangebiets gelegene Brachfläche östlich des Mülheimer Bachs, welche ein Mosaik aus vorwaldartigen Gebüsch, Baum- und Strauchhecken und halbruderalen Gras-/ Staudenfluren aufweist.

Detaillierte Angaben zu den standörtlichen Bedingungen können dem Landschaftsplanerischen Beitrag zu den Bebauungsplänen entnommen werden.

2 Wirkfaktoren, mögliche Wirkungen auf Flora, Fauna, Biodiversität

Grundlage der nachfolgenden Wirkungsprognose stellen die vorgesehenen Festlegungen der Bebauungspläne und die daraus ableitbaren, möglichen Wirkfaktoren dar.

Vorhaben/ Eingriffe	Vorhabensmerkmale/ Wirkfaktoren	Mögliche Auswirkungen
Baubedingt: Bauvorbereitung und Bauausführung, temporäre Auswirkungen Anlage von Materialplätzen, Baustraßen, Ver- und Entsorgungsleitungen Gründungs- und Fundamentierungsarbeiten Hoch- und Tiefbau Verkehrs- und Leitungsbau, Infrastruktur Wasserbau Landschaftsbau	Baustelleneinrichtung Rückbau, Abbruch von baulichen Anlagen einschl. Entsorgung Neuherstellung von baulichen Anlagen, Gebäude, Stell- und Lagerflächen Bodenabtrag, Bodenfreilegung Lärm-, Staub- und Schadstoffemissionen durch Fahrzeugverkehr und Maschinen	Beseitigung von Vegetationsbeständen: Rasenflächen mit Gehölzbeständen aus Bäumen und Sträuchern, Störung und Zerstörung von Lebensstätten für autochthone Arten Verlust von Nahrungsbiotopen Verdrängung von Arten durch Störeinwirkungen Zerschneidung von Lebensräumen
Anlagenbedingt: dauerhafte Einwirkungen durch bauliche und infrastrukturelle Maßnahmen	Flächenversiegelung bzw. Überbauung, permanente Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Anlagen	dauerhafter Verlust von Lebensräumen, etwaige dauerhafte Zerschneidung von Lebensräumen
Betriebs-/nutzungsbedingt: dauerhafte Auswirkungen durch Aktivitäten und Prozesse in Industriebetrieben	Betriebs-/ Produktionsprozesse: Lärm-/Schadstoffemissionen Licht Ver- und Entsorgung: Abfälle, Abwässer, Energie-/ Rohstoffverbrauch Verkehr: Lärm- und Schadstoffemissionen, Bewegungsunruhe, Licht	Störeinwirkungen hinsichtlich der Tierwelt benachbarter Lebensstätten Anlockung durch Licht, Gerüche o. ä. Gefährdung von Tierindividuen durch Verkehr, Produktionsanlagen o.ä.
Sonstige: Sekundärwirkungen	Um-/Neubau, Erweiterungen Umnutzung von Industrie-/ Gewerbeflächen Rückbau, Abbruch, Stilllegung Störfälle Energiebedarf Wasserbedarf Abwasserentsorgung Verkehrsaufkommen	Auswirkungen nicht konkret bestimmbar Auswirkungen sind zu prüfen, sofern Folgemaßnahmen erkennbar werden. Bei einer Umnutzung des bestehenden Kraftwerksgeländes ohne besondere Relevanz.

Nähere Angaben, insbesondere zu Art und Umfang der planbedingt beanspruchten Vegetationsstrukturen, können dem Landschaftsplanerischen Beitrag entnommen werden.

Arten außerhalb des Untersuchungsraums (vgl. Kap. 1.2) sind durch die behandelten Wirkungen nicht betroffen.

3 Maßnahmen

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

- zeitliche Befristung der Gehölzrodungen: Die erforderliche Beseitigung von Gehölzen ist ausschließlich außerhalb der Vogel-Brutsaison durchzuführen (zulässig in einem Zeitraum vom 01.10. eines Jahres bis zum 28.02. des Folgejahres).²
- Leuchtanlagen für die Außen-/Straßenbeleuchtung sind bezüglich Anzahl, Höhe und Ausrichtung auf das funktional unbedingt notwendige Maß zu reduzieren. Leuchtanlagen für die Außen-/ Straßenbeleuchtung sind (durch Blendkappen, Begrenzung der Leuchtaufneigung o.ä.) im Übergangsbereich zu Grünflächen so abzuschirmen, dass der Lichtfall auf die Baugebiete bzw. die Verkehrsflächen begrenzt bleibt. Es sollen für die Außen-/ Straßenbeleuchtung ausschließlich Natriumdampflampen bzw. Lampen mit Blau- und UV-Filtern, die den kurzwelligen Lichtanteil der Lampen weitgehend herausfiltern, verwendet werden.
- Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen nach § (1) 25b. BauGB (randliche Grünflächen): Auf den im Plan entsprechend gekennzeichneten privaten Grünflächen ist der Bestand an Gehölzen zu erhalten. Die übrigen Flächen sind der natürlichen Sukzession zu überlassen, so dass sich langfristig ein geschlossener Strauch-/ Baumbestand entwickelt.

3.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

- externe Ausgleichsfläche („M6“)³: Auf der im Plan entsprechend gekennzeichneten Fläche ist das Mosaik aus Gehölzen und halbruderalen Gras- und Staudenfluren zu erhalten und zu entwickeln. Durch wechselseitige Pflegemaßnahmen im Abstand von 2-3 Jahren ist zu gewährleisten, dass mindestens 50 % der Fläche von Gehölzaufwuchs freigestellt sind. In den Randbereichen ist der Gehölzbestand in einer Breite von 10 m zu belassen. Mit der Durchführung der Maßnahmen ist bereits vor Verwirklichung der Bauleitplanung in den Industriegebieten zu beginnen.

² Diese Vorgabe ergibt sich aus den Maßgaben des § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG.

³ Von einer insgesamt etwa 32.000 m² umfassenden Brachfläche sollen dem Bebauungsplan „Am guten Mann, Teil 2“ rd. 21.330 m² Fläche zugeordnet werden; die Restfläche soll dem Bebauungsplan „Am guten Mann, Teil 3“ zugeordnet werden.

4 Bestandsdarstellung sowie Darlegung der etwaigen Betroffenheit der relevanten europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Übersicht:

In der nachfolgenden Tabelle werden die europäischen Vogelarten aufgeführt, die im Plangebiet als Brutvögel oder Nahrungsgäste nachgewiesen wurden und dadurch relevant sind.

Nachgewiesen wurden im Rahmen der aktuellen faunistischen Untersuchungen in 2013 insgesamt 38 europäische Vogelarten⁴ im Plangebiet.

Bei den nachgewiesenen Arten handelt es sich weitgehend um als ungefährdet und ubiquitär einzustufende Vogelarten⁵. Es überwiegen Arten mit Verbreitungsschwerpunkt in Siedlungen bzw. Grünflächen/Parkanlagen. Ein Teil der erfassten Vogelarten trat lediglich als Nahrungsgast im Gebiet auf, darunter auch die beobachteten streng geschützten Vogelarten.

Tab. 1: Bestandssituation der relevanten europäischen Vogelarten

Deutsche Artnamen	Wissenschaftl. Artnamen	Formblatt	Status in den Teilgebieten (bei Brutvögeln: Anzahl der Brutreviere)			besonders geschützt	streng geschützt	RL BRD	RL RLP
			Teilgebiet 2a, Gelände West (einschl. Teilgebiet 1):	Teilgebiet 2a, Hauptgebäude-Mitte:	Teilgebiet 2b, Gelände Ost:				
Amsel	<i>Turdus merula</i>	V1	Brutvogel (1)	Brutvogel (1)	Brutvogel (1)	●			
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	V1	Nahrungsgast	Nahrungsgast	Brutvogel (1)	●			
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	V1	Brutvogel (2)	/	/	●			
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	V1	Brutvogel (1)	/	Nahrungsgast	●			
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	V1	Brutvogel (1)	/	Brutvogel (1)	●			
Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>	V2	Nahrungsgast	/	/	●			
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	V3	Brutvogel (außerhalb singend)	/	/	●			
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	V2	/	/	Nahrungsgast	●			
Elster	<i>Pica pica</i>	V1	Brutvogel (1)	Brutvogel (1)	Nahrungsgast	●			
Fitis	<i>Phylloscopus collybita</i>	V2	Brutvogel (2)	/	Brutvogel (2)	●			

Fortsetzung nächste Seite

⁴ Die nachgewiesene Nilgans (*Alopochen aegyptiaca*) zählt nicht zu den europäischen Vogelarten und ist für die artenschutzrechtliche Betrachtung nicht relevant.

⁵ vgl. "Gruppen der ungefährdeten und ubiquitären Vogelarten" zum „Mustertext Artenschutz“ des LBM Rheinland-Pfalz

Garten- grasmücke	<i>Sylvia borin</i>	V2	Nahrungsgast	Nahrungsgast	/	•			
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	V1	Brutvogel (1)	/	/	•			
Grau- schnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	V1	/	/	Brutvogel (1)	•			
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	V1	Brutvogel (1)	Nahrungsgast	Nahrungsgast	•			
Grün- specht	<i>Picus viridis</i>	V6	Nahrungsgast (im Bereich der Klärbecken)	/	/		•		
Hausrot- schwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	V1	Brutvogel (4)	Brutvogel (2-3)	Brutvogel (1-2)	•			
Hausper- ling	<i>Passer domes- ticus</i>	V1	Nahrungsgast	Brutvogel (4-6)	/	•		V	
Hecken- braunelle	<i>Prunella vulga- ris</i>	V3	Brutvogel (1)	/	/	•			
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustea</i>	V2	Brutvogel (1)	/	/	•			
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	V1	Brutvogel (1)	Brutvogel (1)	Brutvogel (1)	•			
Mauerseg- ler	<i>Apus apus</i>	V1	Nahrungsgast	/	/	•			
Mäusebus- sard	<i>Buteo buteo</i>	V4	Nahrungsgast	/	Nahrungsgast		•		
Misteldros- sel	<i>Turdus visi- civorus</i>	V2	Nahrungsgast	/	/	•			
Mönchs- grasmücke	<i>Sylvia atricapil- la</i>	V1	Brutvogel (1)	/	Brutvogel (1)	•			
Neuntöter	<i>Lanius collu- rio</i>	V7	Nahrungsgast	/	/	•			3
Rabenkrä- he	<i>Corvus c. corone</i>	V1	Nahrungsgast	/	Nahrungsgast	•			
Ringeltau- be	<i>Columba palumbus</i>	V1	Brutvogel (2)	Nahrungsgast	Brutvogel (2)	•			
Rotkehl- chen	<i>Erithacus rubecula</i>	V1	Brutvogel (1)	/	/	•			
Schwarz- milan	<i>Milvus mig- rans</i>	V8	Nahrungsgast	/	/		•		3
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	V1	Nahrungsgast	/	Brutvogel (1)	•			
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	V1	Nahrungsgast	/	Brutvogel (1)	•			
Stockente	<i>Anas platyrhyn- chos</i>	V5	Nahrungsgast	/	/	•			
Trauer- schnäpper	<i>Ficedula hypo- leuca</i>	V1	Nahrungsgast	/	/	•			
Turmfalke	<i>Falco tinnuncu- lus</i>	V4	Nahrungsgast	/	/		•		

Fortsetzung nächste Seite

Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	V2	Brutvogel (1)	/	Brutvogel (1)	●			
Wanderrfalke	<i>Falco peregrinus</i>	V9	Nahrungsgast	/	/		●		1
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	V1	Brutvogel (2)	/	Brutvogel (1)	●			

fett gefährdete Vogelarten

RL RLP	Rote Liste Rheinland-Pfalz	0	ausgestorben oder verschollen
		1	vom Aussterben bedroht
		2	stark gefährdet
		3	gefährdet
		G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
		R	extrem seltene Arten mitgeographischen Restriktionen
		V	Arten der Vorwarnliste
		D	Daten defizitär
RL D	Rote Liste Deutschland	1	vom Aussterben bedroht
		2	stark gefährdet
		3	gefährdet
		R	Arten mit geografischer Restriktion
		V	Art der Vorwarnliste

Einzelart- und gruppenbezogene Beurteilung:

Im Folgenden werden in Formblättern artbezogen Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum relevanten europäischen Vogelarten beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft. Für die Prognose und Bewertung der im Folgenden behandelten Tatbestände werden die Festlegungen der Bebauungspläne und daraus ableitbare, mögliche Auswirkungen zu Grunde gelegt.

Während gefährdete Vogelarten (Arten der RL D und RLP) i. d. R. Art-für-Art behandelt werden - es sei denn, sie kommen lediglich als seltene Nahrungsgäste oder Durchzügler vor – **werden die ungefährdeten und ubiquitären Arten in Gruppen (ökologischen Gilden; z. B. Siedlungsbewohner, Hecken-/Gebüscharten)⁶ zusammengefasst.**

⁶ Einteilung in Gruppen gemäß: Anhang 2 "Gruppen der ungefährdeten und ubiquitären Vogelarten" zum „Mustertext Artenschutz“ des LBM Rheinland-Pfalz

Gruppenbezogene Beurteilung für nicht gefährdete Arten:

V1		
Gruppe: Vogelarten der Siedlungen, Parkanlagen:		
<table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 50%; vertical-align: top;"> Amsel (Turdus merula) Bachstelze (Motacilla alba) Blaumeise (Parus caeruleus) Bluthänfling (Carduelis cannabina) Buchfink (Fringilla coelebs) Elster (Pica pica) Girlitz (Serinus serinus) Grauschnäpper (Muscicapa striata) Grünfink (Carduelis chloris) Hausrotschwanz (Phoenicurus ochruros) Haussperling (Passer domesticus) </td> <td style="width: 50%; vertical-align: top;"> Kohlmeise (Parus major) Mauersegler (Apus apus) Mönchsgrasmücke (Sylvia atricapilla) Rabenkrähe (Corvus c. corone) Ringeltaube (Columba palumbus) Rotkehlchen (Erithacus rubecula) Star (Sturnus vulgaris) Stieglitz (Carduelis carduelis) Trauerschnäpper (Ficedula hypoleuca) Zilpzalp (Phylloscopus collybita) </td> </tr> </table>	Amsel (Turdus merula) Bachstelze (Motacilla alba) Blaumeise (Parus caeruleus) Bluthänfling (Carduelis cannabina) Buchfink (Fringilla coelebs) Elster (Pica pica) Girlitz (Serinus serinus) Grauschnäpper (Muscicapa striata) Grünfink (Carduelis chloris) Hausrotschwanz (Phoenicurus ochruros) Haussperling (Passer domesticus)	Kohlmeise (Parus major) Mauersegler (Apus apus) Mönchsgrasmücke (Sylvia atricapilla) Rabenkrähe (Corvus c. corone) Ringeltaube (Columba palumbus) Rotkehlchen (Erithacus rubecula) Star (Sturnus vulgaris) Stieglitz (Carduelis carduelis) Trauerschnäpper (Ficedula hypoleuca) Zilpzalp (Phylloscopus collybita)
Amsel (Turdus merula) Bachstelze (Motacilla alba) Blaumeise (Parus caeruleus) Bluthänfling (Carduelis cannabina) Buchfink (Fringilla coelebs) Elster (Pica pica) Girlitz (Serinus serinus) Grauschnäpper (Muscicapa striata) Grünfink (Carduelis chloris) Hausrotschwanz (Phoenicurus ochruros) Haussperling (Passer domesticus)	Kohlmeise (Parus major) Mauersegler (Apus apus) Mönchsgrasmücke (Sylvia atricapilla) Rabenkrähe (Corvus c. corone) Ringeltaube (Columba palumbus) Rotkehlchen (Erithacus rubecula) Star (Sturnus vulgaris) Stieglitz (Carduelis carduelis) Trauerschnäpper (Ficedula hypoleuca) Zilpzalp (Phylloscopus collybita)	
Bestandsdarstellung		
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz:		
Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben.		
Vorkommen im Untersuchungsgebiet		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen (Brutvögel/ Nahrungsgäste; siehe Statusangaben in Tabelle „Bestandssituation der relevanten europäischen Vogelarten“) <input type="checkbox"/> potentiell möglich Erhaltungszustand der etwaigen lokalen Populationen: Es wird von einem guten Erhaltungszustand der ubiquitären Vogelarten ausgegangen.		
Darlegung der Betroffenheit der Arten		
<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Ausgleich: - Beseitigung sämtlicher Gehölze ausschließlich außerhalb der Vogel- Brutsaison - Erhalt und Entwicklung einer Brachfläche im Anschluss an das Plangebiet, Sicherung und Entwicklung eines Mosaiks aus Gehölzen und halbruderalen Gras- und Staudenfluren		
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:		
Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen		
<input type="checkbox"/> trifft zu <input checked="" type="checkbox"/> trifft nicht zu Bau- oder anlagenbedingte Tötungen durch Zerstörung von besetzten Nestern der oben aufgeführten, fast ausschließlich gehölzbrütenden Vogelarten der Siedlungen und Grün-/ Parkanlagen können dadurch weitestgehend ausgeschlossen werden, dass die Entnahme von Gehölzen ausschließlich außerhalb der Vogelbrutsaison stattfindet. Ein signifikantes baubedingtes Tötungsrisiko durch Kollisionen (Baufahrzeuge) ist nicht zu erwarten. Im Zusammenhang mit einer zukünftigen gewerblich-industriellen Nutzung des Geländes wird die Gefahr von betriebs-/ nutzungsbedingten Tötungen gegenüber dem derzeitigen Zustand, bei dem das Gelände keiner Nutzung unterliegt, tendenziell zunehmen. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch Vogelschlag ist jedoch nicht zu befürchten, da zwar eine gewisse Zunahme von Kraftfahrzeugverkehr zu erwarten ist (auf der anschließenden Kreisstraße wird laut Verkehrsuntersuchung eine Zunahme von ca. 23 % erwartet), aber der Umfang von möglichen Hindernissen in Form baulicher Anlagen im Vergleich zum derzeitigen Zustand nicht zunehmen wird. Zudem ist angesichts des guten Erhaltungszustandes der ubiquitären Vogelarten der Siedlungen davon auszugehen, dass es durch einzelne Tötungen zu keiner relevanten Beeinträchtigung lokaler Populationen der Arten kommen würde.		

Fortsetzung nächste Seite

V1**Gruppe: Vogelarten der Siedlungen, Parkanlagen**

Arten s. vorherige Seite

Forts.: Darlegung der Betroffenheit der ArtenPrognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:**Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

- trifft zu, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- trifft nicht zu, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Die faunistischen Erhebungen kamen zu dem Ergebnis, dass viele der aufgeführten Vogelarten mit Verbreitungsschwerpunkt in Siedlungen und Grün-/ Parkanlagen das eingriffsrelevante Freiflächengebiet derzeit als Bruthabitat bzw. zur Anlage von Brutstätten nutzen. Die Verbreitung konzentriert sich dabei auf die Bereiche des Kernkraftwerksgeländes, welche sich durch das Vorhandensein von Gehölzstrukturen auszeichnen (v.a. im westlichen und südöstlichen Randbereich des Geländes sowie im Umfeld des Kühlturms). Die Anzahl der Brutreviere der einzelnen Brutvogelarten der Siedlungen und Grün-/ Parkanlagen beträgt dabei zumeist zwischen 1 und 3 Brutreviere im gesamten Plangebiet, nur bei 3 Vogelarten wurden zwischen 4 und ca. 8 Brutreviere festgestellt.

Im Zusammenhang mit der Realisierung der Bebauungspläne werden die Vegetationsfreiflächen innerhalb des Kernkraftwerksgeländes weitestgehend beansprucht werden (Dabei werden im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Am guten Mann, Teil 1“ Vegetationsflächen lediglich im geringfügigen Umfang beansprucht.) Gesichert werden sollen Grünflächen in den Randbereichen des Plangebiets, zudem ist ein Mindestanteil von Vegetationsflächen in den Industriegebieten zu gewährleisten. Aufgrund des erheblichen Flächenumfanges des Plangebiets ist dabei davon auszugehen, dass die Inanspruchnahme der Grünfreiflächen etappenweise erfolgen wird.

Eine an das Plangebiet anschließende, über 3 ha große Brachfläche („M6“), welche sich vorwiegend durch halbruderales Gras- und Staudenfluren im Komplex mit Pionierwald sowie lückige Baum-/Strauchhecken auszeichnet, soll als Grünfläche gesichert werden: durch turnusmäßige, wechselseitige Pflegemaßnahmen das Vegetationsmosaik erhalten und entwickelt werden, so dass das Lebensraumpotential tendenziell aufgewertet wird.

Darüber hinaus werden Angebote an geeigneten Habitatstrukturen im räumlichen Umfeld verbleiben (vgl. Abb. 1), insbesondere:

- im Rheinuferbereich mit Mähwiesen, Baumgruppen und Baum-/Strauchhecken entlang der Kreisstraße (nördlich des Plangebiets)
- in umliegenden Abbaugeländen mit Brachen unterschiedlicher Sukzessionsstufen
- in strukturierten Offenlandflächen mit Ackerflächen, Obstanlagen, Feldgehölzen, Baum-/Strauchhecken, Saumstrukturen südlich der Bahnlinie
- in umliegenden Verkehrsgrünflächen bzw. begrünten Böschungen mit Baumgruppen (teils hohes Baumalter) und Gebüsch

Die nachgewiesenen Vogelarten der Siedlungen und Grün-/ Parkanlagen sind hinsichtlich ihrer Habitatansprüche grundsätzlich wenig spezialisiert.

Es wird davon ausgegangen, dass die ökologischen Funktionen der betroffenen Habitate im räumlichen Umfeld der eingriffserheblichen Flächen weiterhin erfüllt werden können, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Anzahl der jeweils betroffenen Brutpaare relativ gering ist. Ein Ausweichen auf alternative Neststandorte ist möglich. Da die Inanspruchnahme der Vegetationsflächen/-strukturen in dem Gebiet voraussichtlich etappenweise - über mehrere Jahre zeitlich versetzt - erfolgen wird, wird ein Ausweichen potentiell betroffener Arten erleichtert.

Fortsetzung nächste Seite

V1

Gruppe: Vogelarten der Siedlungen, Parkanlagen

Arten s. vorherige Seite

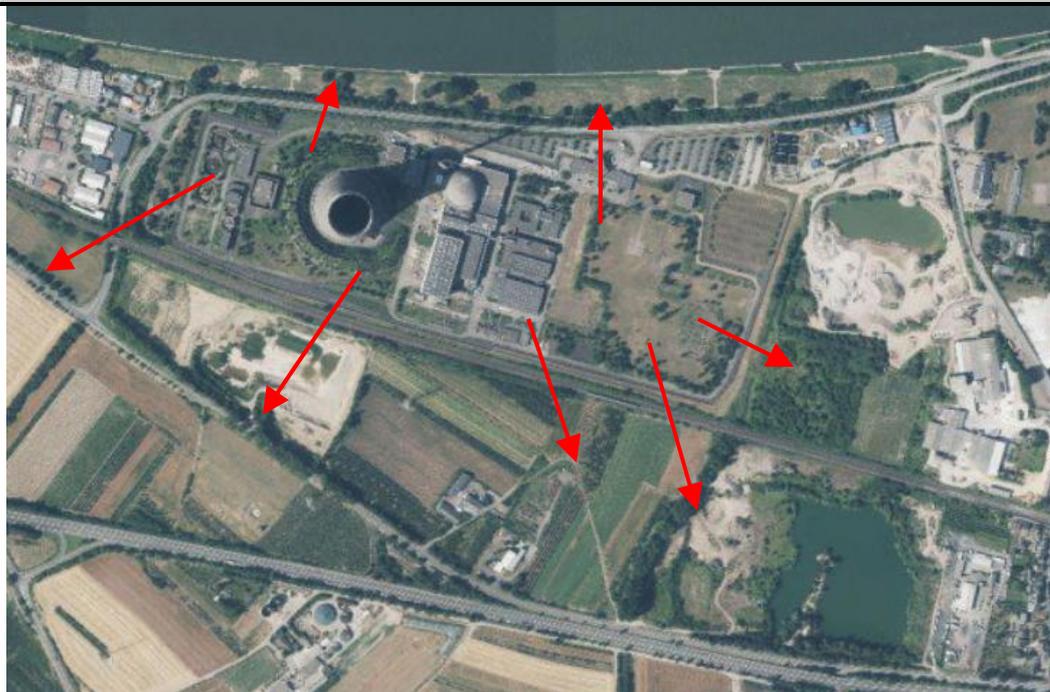


Abb.1: Luftbildkarte mit Darstellung möglicher Ausweichhabitats im räumlichen Umfeld des Plangebiets (unmaßstäblich)⁷

In den Randbereichen des Plangebiets sollen zudem Grünflächen in einem Umfang von insgesamt ca. 2 ha planungsrechtlich gesichert und durch Pflanzung von Laubgehölzen sowie Zulassen der natürlichen Sukzession strukturell aufgewertet werden. Auch werden aufgrund der vorgesehenen Vorgaben zur Sicherung und Entwicklung eines Grünfreiflächenanteils im Bauland (mind. 20 % Grünfreiflächenanteil) geeignete Habitatstrukturen für die Siedlungsarten im Plangebiet gesichert bzw. neu entstehen. Dies ist allerdings für die Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes der Siedlungsarten nicht unbedingt erforderlich.

Für manche der nachgewiesenen Siedlungsarten dienen die Vegetationsstrukturen im Plangebiet nur zur Nahrungsaufnahme. Da im räumlichen Umfeld noch zahlreiche andere Nahrungsangebote vorhanden sind, sind sie nicht von existenzieller Bedeutung für diese Arten und fallen nicht unter den Begriff „Fortpflanzungs- und Ruhestätte“ im Sinne des Gesetzes.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- trifft zu, die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
 trifft nicht zu, die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Vorbelastungen ergeben sich insbesondere durch umliegende Verkehrsanlagen (Hauptbahnstrecke, Bundesstraße u. a.), Abbaugelände und Gewerbe-/Industriebetriebe im räumlichen Umfeld.

Die zu erwartenden baubedingten Störungen werden zeitlich begrenzt sein und keine Intensität erreichen, welche die Funktionalität von Lebensräumen der in der Regel wenig störungsempfindlichen Siedlungsarten einschränken könnte bzw. durch die sich der Erhaltungszustand lokaler Populationen der Arten (im Umfeld) verschlechtern würde.

Im Vergleich zum derzeitigen Zustand werden die betriebs-/nutzungsbedingten Störungen zunehmen, wobei dies mit der Art der zukünftigen gewerblich-industriellen Nutzung korreliert. Da es sich bei den aufgeführten Vogelarten um siedlungsangepasste, i.d.R. wenig störungsempfindliche Arten handelt, wird nicht davon ausgegangen, dass die zusätzlichen Störungen so intensiv sein werden, dass sich dadurch der Erhaltungszustand lokaler Populationen der Arten verschlechtern würde.

⁷ Quelle: www.naturschutz.rlp.de

V1**Gruppe: Vogelarten der Siedlungen, Parkanlagen**
Arten s. vorherige Seite**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:
- Beseitigung sämtlicher Gehölze ausschließlich außerhalb der Vogel- Brutsaison
 - Durchführung einer vorgezogenen Ausgleichsfläche im Anschluss an das Plangebiet, Erhalt und Entwicklung eines Mosaiks aus Gehölzen und halbruderalen Gras- und Staudenfluren
- (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

V2	
Gruppe: Vogelarten der Wälder:	
Buntspecht (<i>Dendrocopus major</i>) Eichelhäher (<i>Garrulus glandarius</i>) Fitis (<i>Phylloscopus collybita</i>) Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>)	Kernbeißer (<i>Coccothraustes coccothrausta</i>) Misteldrossel (<i>Turdus viscivorus</i>) Wacholderdrossel (<i>Turdus pilaris</i>)
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz:	
Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben.	
Vorkommen im Untersuchungsgebiet	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen (Nahrungsgäste/ Brutvögel; siehe Statusangaben in Tabelle „Bestandssituation der relevanten europäischen Vogelarten“) <input type="checkbox"/> potentiell möglich	
Erhaltungszustand der etwaigen lokalen Population: Es wird von einem guten Erhaltungszustand der ubiquitären Vogelarten ausgegangen.	
Darlegung der Betroffenheit der Arten	
<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Ausgleich: - Beseitigung sämtlicher Gehölze ausschließlich außerhalb der Vogel- Brutsaison - Erhalt und Entwicklung einer Brachfläche im Anschluss an das Plangebiet, Sicherung und Entwicklung eines Mosaiks aus Gehölzen und halbruderalen Gras- und Staudenfluren	
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:	
Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen	
<input type="checkbox"/> trifft zu <input checked="" type="checkbox"/> trifft nicht zu	
Da die Entnahme von Gehölzen ausschließlich außerhalb der Vogelbrutsaison stattfindet, können bau- oder anlagenbedingte Tötungen durch Zerstörung von besetzten Nestern der oben aufgeführten Vogelarten der Wälder weitestgehend ausgeschlossen werden. Ein signifikantes baubedingtes Tötungsrisiko durch Kollisionen ist nicht zu erwarten.	
Durch die zukünftige gewerblich-industriellen Nutzung des Geländes wird die Gefahr von betriebs-/ nutzungsbedingten Tötungen gegenüber dem derzeitigen Zustand, tendenziell zunehmen. Es ist aber keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch Kollisionen zu befürchten, da zwar eine gewisse Zunahme von Kraffahrzeugverkehr zu erwarten ist, aber der Umfang von möglichen Hindernissen in Form baulicher Anlagen im Vergleich zum derzeitigen Zustand nicht zunehmen wird.	
Außerdem ist angesichts des guten Erhaltungszustandes der ubiquitären Vogelarten der Wälder davon auszugehen, dass es durch einzelne Tötungen zu keiner relevanten Beeinträchtigung lokaler Populationen der Arten kommen würde.	

Fortsetzung nächste Seite

V2**Gruppe: Vogelarten der Wälder**

Arten s. vorherige Seite

Forts.: Darlegung der Betroffenheit der ArtenPrognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:**Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

- trifft zu, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- trifft nicht zu, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Im Rahmen der Verwirklichung der Bebauungspläne werden die Vegetationsfreiflächen innerhalb des Kernkraftwerkgeländes weitestgehend beansprucht werden. (Es werden dabei im Bebauungsplan-Gebiet „Am guten Mann, Teil 1“ Vegetationsflächen lediglich im geringfügigen Umfang beansprucht.). Gesichert werden sollen Grünflächen in den Randbereichen des Plangebiets, zudem ist ein Mindestanteil von Vegetationsflächen in den Industriegebieten zu gewährleisten. Aufgrund des erheblichen Flächenumfangs des Plangebiets ist dabei davon auszugehen, dass die Inanspruchnahme der Grünfreiflächen etappenweise erfolgen wird.

Die faunistischen Erhebungen kamen zu dem Ergebnis, dass 3 der aufgeführten Vogelarten mit Verbreitungsschwerpunkt in Wäldern im Gelände derzeit als Brutvogel auftreten. Die Anzahl der Brutreviere der einzelnen Brutvogelarten der Wälder beträgt dabei zumeist zwischen 1 und 4 Brutreviere im gesamten Plangebiet.

Eine an das Plangebiet anschließende, über 3 ha große Brachfläche, welche sich vorwiegend durch halbruderaler Gras- und Staudenfluren im Komplex mit Pionierwald sowie lückige Baum-/Strauchhecken auszeichnet, soll als Grünfläche gesichert werden: durch turnusmäßige Pflegemaßnahmen das Vegetationsmosaik erhalten und entwickelt werden, so dass das Lebensraumpotential tendenziell aufgewertet wird.

Darüber hinaus werden Angebote an geeigneten Habitatstrukturen im räumlichen Umfeld verbleiben (vgl. Abb. 1 in Formblatt V1), v.a.:

- in umliegenden Abbaugeländen mit Brachen unterschiedlicher Sukzessionsstufen
- im Rheinuferbereich mit Mähwiesen, Baumgruppen und Baum-/Strauchhecken entlang der Kreisstraße (nördlich des Plangebiets)
- in umliegenden Verkehrsgrünflächen bzw. begrünten Böschungen mit Baumgruppen (teils hohes Baumalter) und Gebüsch

Es wird davon ausgegangen, dass die ökologischen Funktionen der betroffenen Habitate in der Umgebung des Eingriffsgeländes gewahrt werden können, wobei die verhältnismäßig geringe Anzahl betroffener Brutpaare zu berücksichtigen ist. Ein Ausweichen potentiell betroffener Arten wird dadurch erleichtert, dass die Inanspruchnahme der Vegetationsflächen/-strukturen in dem Gebiet voraussichtlich etappenweise erfolgen wird.

In den Randbereichen des Plangebiets sollen zudem Grünflächen in einem Umfang von insgesamt rund 2 ha planungsrechtlich gesichert und durch Pflanzung von Laubgehölzen sowie Zulassen der natürlichen Sukzession strukturell aufgewertet werden. Auch werden aufgrund der vorgesehenen Vorgaben zur Sicherung und Entwicklung eines Grünflächenanteils im Bauland geeignete Habitatstrukturen für die Waldarten im Plangebiet gesichert bzw. neu entwickelt. Dies ist allerdings für die Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes der Arten nicht unbedingt erforderlich.

Für manche der nachgewiesenen Waldarten dienen die Vegetationsstrukturen im Plangebiet nur zur Nahrungsaufnahme. Da im räumlichen Umfeld noch zahlreiche andere Nahrungsangebote vorhanden sind, sind sie nicht von existentieller Bedeutung für diese Arten und fallen nicht unter den Begriff „Fortpflanzungs- und Ruhestätte“ im Sinne des Gesetzes.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- trifft zu, die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- trifft nicht zu, die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Es ergeben sich Vorbelastungen insbesondere durch umliegende Verkehrsanlagen (Hauptbahnstrecke, Bundesstraße u. a.), Abbaugelände und Gewerbe-/Industriebetriebe im räumlichen Umfeld.

Baubedingte Störungen werden zeitlich begrenzt sein und keine Intensität erreichen, welche die Funktionalität von Lebensräumen der aufgeführten Vogelarten einschränken könnte bzw. durch die sich der Erhaltungszustand lokaler Populationen der Arten (im Umfeld) verschlechtern würde.

V2**Gruppe: Vogelarten der Wälder**

Arten s. vorherige Seite

Im Vergleich zum derzeitigen Zustand werden die betriebs-/nutzungsbedingten Störungen zunehmen. Da es sich bei den aufgeführten Vogelarten um ubiquitäre, wenig störungsempfindliche Arten handelt, wird nicht davon ausgegangen, dass die zusätzlichen Störungen so intensiv sein werden, dass sich dadurch der Erhaltungszustand lokaler Populationen der Arten verschlechtern würde.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:
- Beseitigung sämtlicher Gehölze ausschließlich außerhalb der Vogel- Brutsaison
 - Durchführung einer vorgezogenen Ausgleichsfläche im Anschluss an das Plangebiet, Erhalt und Entwicklung eines Mosaiks aus Gehölzen und halbruderalen Gras- und Staudenfluren
- (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

V3 Gruppe: Vogelarten der Hecken und Gebüsche Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>) Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz: Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen (Brutvögel) <input type="checkbox"/> potentiell möglich Erhaltungszustand der etwaigen lokalen Population: Es wird von einem guten Erhaltungszustand der ubiquitären Vogelarten ausgegangen.
Darlegung der Betroffenheit der Arten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Ausgleich: - Beseitigung sämtlicher Gehölze ausschließlich außerhalb der Vogel- Brutsaison - Erhalt und Entwicklung einer Brachfläche im Anschluss an das Plangebiet, Sicherung und Entwicklung eines Mosaiks aus Gehölzen und halbruderalen Gras- und Staudenfluren
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen <input type="checkbox"/> trifft zu <input checked="" type="checkbox"/> trifft nicht zu <p>Bau- oder anlagenbedingte Tötungen durch Zerstörung von besetzten Nestern der Vogelarten der Hecken und Gebüsche können dadurch weitestgehend ausgeschlossen werden, dass die Entnahme von Gehölzen ausschließlich außerhalb der Vogelbrutsaison stattfindet. Die Dorngrasmücke wurde ohnehin außerhalb des Geländes erfasst. Es wird kein signifikantes baubedingtes Tötungsrisiko durch Kollisionen erwartet.</p> <p>Die Gefahr von betriebs-/ nutzungsbedingten Tötungen wird im Zusammenhang mit einer zukünftigen gewerblich-industriellen Nutzung des Geländes gegenüber dem derzeitigen Zustand, tendenziell zunehmen. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch Kollisionen ist jedoch nicht zu erwarten, da der Umfang von möglichen Hindernissen in Form baulicher Anlagen im Vergleich zum derzeitigen Zustand nicht zunehmen wird.</p> <p>Aufgrund des guten Erhaltungszustandes der ubiquitären Vogelarten der Hecken und Gebüsche ist zudem davon auszugehen, dass es durch einzelne Tötungen zu keiner relevanten Beeinträchtigung lokaler Populationen der Dorngrasmücke und der Heckenbraunelle kommen würde.</p>

Fortsetzung nächste Seite

V3**Gruppe: Vogelarten der Hecken und Gebüsche**

Arten s. vorherige Seite

Forts.: Darlegung der Betroffenheit der ArtenPrognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:**Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

- trifft zu, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- trifft nicht zu, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Im Zuge der faunistischen Erhebungen wurden die beiden Vogelarten als Brutvögel eingestuft, wobei die Dorngrasmücke außerhalb des Geländes beobachtet wurde. Von der Heckenbraunelle wurde 1 Brutrevier im gesamten Plangebiet festgestellt.

Im Zusammenhang mit der Realisierung der Bebauungspläne werden die Vegetationsfreiflächen innerhalb des Kernkraftwerkgeländes weitestgehend beansprucht werden. (Dabei werden im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Am guten Mann, Teil 1“ Vegetationsflächen lediglich im geringfügigen Umfang beansprucht.) Gesichert werden sollen Grünflächen in den Randbereichen des Plangebiets, zudem ist ein Mindestanteil von Vegetationsflächen in den Industriegebieten zu gewährleisten. Aufgrund des erheblichen Flächenumfangs des Plangebiets ist dabei davon auszugehen, dass die Inanspruchnahme der Grünfreiflächen etappenweise erfolgen wird.

Eine an das Plangebiet anschließende, über 3 ha große Brachfläche, die vorwiegend halbruderaler Gras- und Staudenfluren im Komplex mit Pionierwald sowie lückige Baum-/Strauchhecken aufweist, soll als Grünfläche gesichert werden: durch turnusmäßige, wechselseitige Pflegemaßnahmen das Vegetationsmosaik erhalten und entwickelt werden, so dass das Lebensraumpotential tendenziell aufgewertet wird.

Darüber hinaus werden Angebote an geeigneten Habitatstrukturen im räumlichen Umfeld verbleiben (vgl. Abb. 1 in Formblatt V1), insbesondere:

- im Rheinuferbereich mit Mähwiesen, Baumgruppen und Baum-/Strauchhecken entlang der Kreisstraße (nördlich des Plangebiets)
- in umliegenden Abbaugeländen mit Brachen unterschiedlicher Sukzessionsstufen
- in strukturierten Offenlandflächen mit Ackerflächen, Obstanlagen, Feldgehölzen, Baum-/Strauchhecken, Saumstrukturen südlich der Bahnlinie
- in umliegenden Verkehrsgrünflächen bzw. begrünten Böschungen mit Baumgruppen (teils hohes Baumalter) und Gebüschen

Berücksichtigt man, dass voraussichtlich nur ein Brutpaar (Heckenbraunelle) betroffen ist, wird davon ausgegangen, dass die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Umfeld weiterhin erfüllt werden kann. Ein Ausweichen wird dadurch erleichtert, dass die Inanspruchnahme der Vegetationsflächen/-strukturen in dem Gebiet voraussichtlich etappenweise - über mehrere Jahre zeitlich versetzt - erfolgen wird.

In den Randbereichen des Plangebiets sollen zudem Grünflächen in einem Umfang von insgesamt etwa 2 ha planungsrechtlich gesichert und durch Pflanzung von Laubgehölzen sowie Zulassen der natürlichen Sukzession strukturell aufgewertet werden. Auch werden aufgrund der vorgesehenen Vorgaben zur Sicherung und Entwicklung eines Grünfreiflächenanteils im Bauland geeignete Habitatstrukturen für Heckenarten im Plangebiet erhalten bzw. neu entstehen. Für die Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes der Arten ist dies nicht unbedingt erforderlich.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- trifft zu, die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- trifft nicht zu, die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Insbesondere durch umliegende Verkehrsanlagen (Hauptbahnstrecke, Bundesstraße u. a.), Abbaugelände und Gewerbe-/Industriebetriebe im räumlichen Umfeld ergeben sich Vorbelastungen.

Die zu erwartenden baubedingten Störungen werden zeitlich begrenzt sein und keine Intensität erreichen, welche die Funktionalität von Lebensräumen der aufgeführten Vogelarten einschränken könnte bzw. durch die sich der Erhaltungszustand lokaler Populationen der Arten (im Umfeld) verschlechtern würde.

Im Vergleich zum derzeitigen Zustand werden die betriebs-/nutzungsbedingten Störungen zunehmen, wobei dies mit der

V3**Gruppe: Vogelarten der Hecken und Gebüsche****Arten s. vorherige Seite**

Art der zukünftigen gewerblich-industriellen Nutzung korreliert. Da es sich bei den aufgeführten Vogelarten um wenig störungsempfindliche Arten handelt, wird nicht davon ausgegangen, dass die zusätzlichen Störungen so intensiv sein werden, dass sich dadurch der Erhaltungszustand lokaler Populationen der Arten verschlechtern würde. (Die Fluchtdistanz für die Heckenbraunelle beträgt z.B. lediglich 5-10 m.⁸)

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:
- Beseitigung sämtlicher Gehölze ausschließlich außerhalb der Vogel- Brutsaison
 - Durchführung einer vorgezogenen Ausgleichsfläche im Anschluss an das Plangebiet, Erhalt und Entwicklung eines Mosaiks aus Gehölzen und halbruderalen Gras- und Staudenfluren
- (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

⁸ Quelle: Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. FLADE, M. 1994

V4 Gruppe: ungefährdete Greifvogelarten Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>) Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz: Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen (Nahrungsgäste) <input type="checkbox"/> potentiell möglich Erhaltungszustand der etwaigen lokalen Population: Es wird von einem guten Erhaltungszustand der ubiquitären Vogelarten ausgegangen.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Ausgleich: - Beseitigung sämtlicher Gehölze ausschließlich außerhalb der Vogel- Brutsaison
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen <input type="checkbox"/> trifft zu <input checked="" type="checkbox"/> trifft nicht zu Bau- oder anlagenbedingte Tötungen durch Zerstörung besetzter Nester können weitestgehend dadurch ausgeschlossen werden, dass die Beseitigung von Gehölzen ausschließlich außerhalb der Vogelbrutsaison stattfindet. Zudem handelt es sich bei beiden Greifvogelarten nur um Nahrungsgäste, welche außerhalb des Plangebiets brüten. Ein signifikantes baubedingtes Tötungsrisiko durch Kollisionen ist nicht zu erwarten. Durch die zukünftige gewerblich-industrielle Nutzung des Gebiets wird die Gefahr von betriebs-/ nutzungsbedingten Tötungen gegenüber dem derzeitigen Zustand, tendenziell zunehmen. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch Kollisionen ist jedoch nicht zu befürchten, da der Umfang von möglichen Hindernissen in Form baulicher Anlagen im Vergleich zum derzeitigen Zustand nicht zunehmen wird. Unter Berücksichtigung des guten Erhaltungszustandes der ubiquitären Greifvogelarten ist zudem davon auszugehen, dass es durch einzelne Tötungen zu keiner relevanten Beeinträchtigung lokaler Populationen kommen würde.

Fortsetzung nächste Seite

V4**Gruppe: ungefährdete Greifvogelarten**

Arten s. vorherige Seite

Forts.: Darlegung der Betroffenheit der ArtenPrognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:**Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

- trifft zu, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- trifft nicht zu, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Mäusebussard und Turmfalke wurden als Nahrungs-/Jagdgest im westlichen Bereich des Plangebiets beobachtet.

Im Zusammenhang mit der Realisierung der Bebauungspläne werden die Vegetationsfreiflächen innerhalb des Kernkraftwerkgeländes weitestgehend beansprucht werden. (Es werden dabei im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Am guten Mann, Teil 1“ Vegetationsflächen lediglich im geringfügigen Umfang beansprucht.). Aufgrund des erheblichen Flächenumfangs des Plangebiets ist dabei davon auszugehen, dass die Inanspruchnahme der Grünfreiflächen etappenweise erfolgen wird.

Da keine Brutplätze im Gebiet vorhanden sind und die planbedingt beanspruchten Vegetationsflächen/-strukturen angesichts der Gesamtgröße der Jagdgebiete der Arten nicht von existentieller Bedeutung als Nahrungshabitat für die Art sein werden (zudem sind im räumlichen Umfeld noch zahlreiche Nahrungsangebote vorhanden, siehe Ausführungen in den Formblättern V1 bis V3), ist davon auszugehen, dass die eingriffsrelevanten Vegetationsflächen/-strukturen nicht unter den Begriff „Fortpflanzungs- und Ruhestätte“ im Sinne des Gesetzes fallen.

Darüber hinaus werden aufgrund der vorgesehenen Vorgaben (Sicherung von Grünflächen in den Randbereichen, Sicherung und Entwicklung eines Grünfreiflächenanteils im Bauland) innerhalb des Gebiets geeignete Nahrungshabitate erhalten bzw. neu entstehen. Dies ist allerdings für die Sicherung des Erhaltungszustandes der Arten nicht unbedingt erforderlich.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- trifft zu, die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- trifft nicht zu, die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die zu erwartenden baubedingten Störungen werden zeitlich begrenzt sein. Unter anderem da sich die Brutplätze der Greifvogelarten vermutlich erst in größerer Entfernung zum Plangebiet befinden, wird durch baubedingte Störungen die Funktionalität von Lebensräumen der aufgeführten Vogelarten nicht relevant eingeschränkt werden.

Im Vergleich zum derzeitigen Zustand werden die betriebs-/nutzungsbedingten Störungen zunehmen, wobei dies mit der Art der zukünftigen gewerblich-industriellen Nutzung korreliert. Da es sich bei den aufgeführten Vogelarten nicht um besonders störungsempfindliche Arten⁹ handelt und ihre Horste sich vermutlich erst in größerer Entfernung zum Planareal befinden, wird nicht davon ausgegangen, dass die zusätzlichen Störungen so intensiv sein werden, dass sich durch betriebs-/nutzungsbedingte Störungen der Erhaltungszustand lokaler Populationen der Arten verschlechtern würde.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:
- Beseitigung sämtlicher Gehölze ausschließlich außerhalb der Vogel- Brutsaison (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

⁹ vgl. „Störungsempfindliche Vogelarten- Leitlinie für den Zugang zu Vogelbeobachtungsdaten in der zentralen Artendatenbank. Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie Sachsen. 2012“

V5 Gruppe: Vogelarten der Stillgewässer Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz: Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen (Nahrungsgast) <input type="checkbox"/> potentiell möglich Erhaltungszustand der etwaigen lokalen Population: Es wird von einem guten Erhaltungszustand der ubiquitären Vogelarten ausgegangen.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Ausgleich:
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen <input type="checkbox"/> trifft zu <input checked="" type="checkbox"/> trifft nicht zu Da die Art nur als Nahrungsgast auftrat und keine zur Anlage von Nistplätzen geeigneten Strukturen vorhanden sind, können bau- oder anlagenbedingte Tötungen durch Zerstörung besetzter Nester weitestgehend ausgeschlossen werden. Ein signifikantes baubedingtes Tötungsrisiko durch Kollisionen ist nicht zu erwarten. Im Zusammenhang mit einer zukünftigen gewerblich-industriellen Nutzung des Geländes wird die Gefahr von betriebs-/ nutzungsbedingten Tötungen gegenüber dem derzeitigen Zustand tendenziell zunehmen. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch Kollisionen ist jedoch nicht zu befürchten, da der Umfang von möglichen Hindernissen in Form baulicher Anlagen im Vergleich zum derzeitigen Zustand nicht zunehmen wird. Aufgrund des guten Erhaltungszustandes der ubiquitären Vogelart ist zudem davon auszugehen, dass es durch einzelne Tötungen zu keiner relevanten Beeinträchtigung lokaler Populationen der Stockente kommen würde.

Fortsetzung nächste Seite

V5**Gruppe: Vogelarten der Stillgewässer**

Art s. vorherige Seite

Forts.: Darlegung der Betroffenheit der ArtenPrognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:**Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

- trifft zu, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- trifft nicht zu, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Im Zuge der Verwirklichung der Bebauungspläne werden die Grünfreiflächen innerhalb des Kernkraftwerkgeländes weitestgehend beansprucht werden.

Die Stockente wurde im westlichen Teilbereich des Plangebiets als Nahrungsgast erfasst. (Die Brutplätze befinden sich wahrscheinlich am Ufer des Rheins.)

Da keine Brutplätze im Plangebiet vorhanden sind und die planbedingt betroffenen Vegetationsflächen/-strukturen nicht von existentieller Bedeutung als Nahrungsangebot sein werden (unter Berücksichtigung des Nahrungsangebots im räumlichen Umfeld und der hohen Flexibilität der Art bei der Nahrungsaufnahme), sind die eingriffserheblichen Bereiche nicht als „Fortpflanzungs- und Ruhestätte“ im Sinne des Gesetzes einzustufen.

Zudem werden aufgrund der vorgesehenen Vorgaben (Sicherung von Grünflächen in den Randbereichen, Sicherung und Entwicklung eines Grünfreiflächenanteils im Bauland) innerhalb des Gebiets geeignete Nahrungshabitate erhalten bzw. neu entstehen. Dies ist allerdings für die Sicherung des Erhaltungszustandes der Art nicht unbedingt erforderlich

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- trifft zu, die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- trifft nicht zu, die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingte Störungen werden zeitlich begrenzt auftreten. Unter anderem da sich die Brutplätze der Stockente vermutlich erst im Rheinuferbereich oder in umliegenden Abbaustätten befinden, wird durch baubedingte Störungen die Funktionalität von Lebensräumen nicht relevant eingeschränkt werden.

Da es sich bei der Stockente um eine wenig störungsempfindliche Art handelt und sich der Brutplatz vermutlich erst im Rheinuferbereich oder in umliegenden Abbaustätten befindet, wird auch nicht davon ausgegangen, dass die zusätzlichen betriebs-/nutzungsbedingten Störungen so intensiv sein werden, dass sich durch betriebs-/nutzungsbedingte Störungen der Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtern würde.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Einzelartbezogene Beurteilung für gefährdete Arten:

V6
Grünspecht (Picus viridis)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz Randzonen von mittelalten und alten Laub- und Mischwäldern bzw. Auwälder; in ausgedehnten Wäldern nur, wenn große Lichtungen, Wiesen oder Kahlschläge vorhanden sind; überwiegend in reich gegliederten Kulturlandschaften mit hohem Anteil an offenen Flächen und Feldgehölzen, Hecken mit Überhältern (gern alte Eichen), Streuobstwiesen, Hofgehölze; im Siedlungsbereich in Parks, Alleen, Villenviertel, und auf Friedhöfen mit Altbaumbestand. Zur Nahrungssuche (vor allem Ameisen) auch auf Scherrasen, Industriebrachen, Deichen und Gleisanlagen.</p> <p><u>Verbreitung in Rheinland-Pfalz:</u> Landesweite Nachweise mit Ausnahme von Hohem Westerwald und Schnee-Eifel • Schwerpunkte in klimatisch günstigen Tallagen und Hügelländern wie bei Wittlich an Mosel und Saar, an Lahn, Mittelrhein und Nahe, in der Nordpfalz oder am Haardtrand • Bestandstrend zunehmend</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen (Nahrungsgast im Bereich der Klärbecken im westlichen Bereich des Plangebiets) <input type="checkbox"/> potentiell möglich</p> <p>Erhaltungszustand der etwaigen lokalen Population: nicht bekannt; vorsorglich wird von einem mittleren Erhaltungszustand ausgegangen.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p><input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Ausgleich: - Beseitigung sämtlicher Gehölze ausschließlich außerhalb der Vogel- Brutsaison</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p>Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</p> <p><input type="checkbox"/> trifft zu <input checked="" type="checkbox"/> trifft nicht zu</p> <p>Der Grünspecht wurde nur als Nahrungsgast im westlichen Abschnitt des Plangebiets erfasst. Zudem wird die Entnahme von Gehölzen ausschließlich außerhalb der Vogelbrutsaison erfolgen, Höhlenbäume wurden im Plangebiet nicht festgestellt. Somit können bau- oder anlagenbedingte Tötungen durch Zerstörung besetzter Nester des höhlenbrütenden Grünspechts weitestgehend ausgeschlossen werden. Ein signifikantes baubedingtes Tötungsrisiko durch Kollisionen wird nicht erwartet.</p> <p>Die Gefahr von betriebs-/ nutzungsbedingten Tötungen wird im Zusammenhang mit einer zukünftigen gewerblich-industriellen Nutzung des Geländes gegenüber dem derzeitigen Zustand, tendenziell zunehmen. Da aber der Umfang von möglichen Hindernissen in Form baulicher Anlagen im Vergleich zum derzeitigen Zustand nicht zunehmen wird, ist keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch Kollisionen zu befürchten,</p>

Fortsetzung nächste Seite

V6
Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)
Forts.: Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> trifft zu, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> trifft nicht zu, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Der Grünspecht wurde als Nahrungsgast im westlichen Bereich des Plangebiets (im Bereich der Klärbecken) kartiert. (Der Brutplatz der höhlenbrütenden Art wird sich außerhalb des Plangebiets befinden.)</p> <p>Da keine Brutplätze im Gebiet vorhanden sind und die planbedingt beanspruchten Vegetationsflächen/-strukturen nicht von existentieller Bedeutung als Nahrungshabitat für die Art sind (unter Berücksichtigung des Nahrungsangebots im räumlichen Umfeld, siehe Ausführungen in den Formblättern V1 bis V3), ist davon auszugehen, dass die eingriffsrelevanten Vegetationsflächen/-strukturen nicht unter den Begriff „Fortpflanzungs- und Ruhestätte“ im Sinne des Gesetzes fallen.</p> <p>In den Randbereichen des Plangebiets sollen zudem Grünflächen planungsrechtlich gesichert und durch Pflanzung von Laubgehölzen sowie Zulassen der natürlichen Sukzession strukturell aufgewertet werden. Auch werden aufgrund der vorgesehenen Vorgaben zur Sicherung und Entwicklung eines Grünfreiflächenanteils im Bauland geeignete Nahrungshabitate im Plangebiet erhalten bzw. neu entstehen. Für die Sicherung des Erhaltungszustandes der Art ist dies allerdings nicht unbedingt erforderlich</p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> trifft zu, die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> trifft nicht zu, die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Die zu erwartenden baubedingten Störungen werden zeitlich begrenzt sein und unter Berücksichtigung der Vorbelastungen keine Intensität erreichen, welche die Funktionalität von Lebensräumen der Art einschränken könnte bzw. durch die sich der Erhaltungszustand lokaler Populationen des Grünspechts (im Umfeld des Plangebiets) verschlechtern würde.</p> <p>Da es sich bei dem Grünspecht nicht um eine besonders störungsempfindliche Vogelart¹⁰ handelt, wird nicht davon ausgegangen, dass die zusätzlichen betriebs-/nutzungsbedingten Störungen so intensiv sein werden, dass sich der Erhaltungszustand lokaler Populationen der Art dadurch verschlechtern würde.</p>
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beseitigung sämtlicher Gehölze ausschließlich außerhalb der Vogel- Brutsaison (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

¹⁰ vgl. „Störungsempfindliche Vogelarten- Leitlinie für den Zugang zu Vogelbeobachtungsdaten in der zentralen Artdatenbank. Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie Sachsen. 2012“

V7
Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>Halboffene bis offene Landschaften mit lockerem, strukturreichem Gehölzbestand; hauptsächlich in extensiv genutztem Kulturland (Feldfluren, Feuchtwiesen und –weiden, Mager- bzw. Trockenrasen), das mit Hecken bzw. Kleingehölzen und Brachen gegliedert ist; auch in Randbereichen von Niederungen, Heiden, an reich strukturierten Waldrändern, an Hecken gesäumten Feldwegen, Bahndämmen, auf Kahlschlägen, Aufforstungs-, Windwurf- und Brandflächen, Truppenübungsplätzen, Abbauflächen (Sand- und Kiesgruben) sowie Industriebrachen; wichtig sind dornige Sträucher und kurzrasige bzw. vegetationsarme Nahrungsgebiete.</p> <p><u>Verbreitung in Rheinland-Pfalz:</u></p> <p>Landesweit verbreitet, deutliche Schwerpunkte in den mittleren bis hohen Lagen der Mittelgebirge, Lücken in intensiv genutzten Agrarlandschaften</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen (Nahrungsgast) <input type="checkbox"/> potentiell möglich</p> <p>Erhaltungszustand der etwaigen lokalen Population: nicht bekannt; vorsorglich wird von einem mittleren Erhaltungszustand ausgegangen.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p><input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Ausgleich: - Beseitigung sämtlicher Gehölze ausschließlich außerhalb der Vogel- Brutsaison</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p>Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</p> <p><input type="checkbox"/> trifft zu <input checked="" type="checkbox"/> trifft nicht zu</p> <p>Der Neuntöter wurde nur als Nahrungsgast im westlichen Bereich des Plangebiets erfasst. Außerdem wird die Entnahme von Gehölzen ausschließlich außerhalb der Vogelbrutsaison erfolgen. Somit können bau- oder anlagenbedingte Tötungen durch Zerstörung besetzter Nester des Neuntöters weitestgehend ausgeschlossen werden. Es wird kein signifikantes baubedingtes Tötungsrisiko durch Kollisionen erwartet.</p> <p>Im Zusammenhang mit einer zukünftigen gewerblich-industriellen Nutzung des Geländes wird die Gefahr von betriebs-/ nutzungsbedingten Tötungen gegenüber dem derzeitigen Zustand tendenziell zunehmen. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch Kollisionen ist jedoch nicht zu befürchten, da der Umfang von möglichen Hindernissen in Form baulicher Anlagen im Vergleich zum Ist- Zustand nicht zunehmen wird.</p>

Fortsetzung nächste Seite

V7
Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)
Forts.: Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> trifft zu, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> trifft nicht zu, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Der Neuntöter wurde als Nahrungsgast im westlichen Bereich des Plangebiets beobachtet. (Der Brutplatz der Art wird sich außerhalb des Plangebiets befinden.)</p> <p>Es wird davon ausgegangen, dass die eingriffsrelevanten Vegetationsflächen/-strukturen nicht unter den Begriff „Fortpflanzungs- und Ruhestätte“ im Sinne des Gesetzes fallen, da keine Brutplätze im Gebiet vorhanden sind und die planbedingt beanspruchten Vegetationsflächen/-strukturen nicht von existentieller Bedeutung für die Art sind (unter Berücksichtigung des Nahrungsangebots im räumlichen Umfeld, z.B. in der östlich gelegenen Brachfläche, siehe Ausführungen in den Formblättern V1 bis V3).</p> <p>In den Randbereichen des Plangebiets sollen zudem Grünflächen planungsrechtlich gesichert und strukturell aufgewertet werden. Auch werden aufgrund der vorgesehenen Vorgaben zur Sicherung und Entwicklung eines Grünfreiflächenanteils im Bauland geeignete Nahrungshabitate im Plangebiet erhalten bzw. neu entstehen. Dies ist allerdings für die Sicherung des Erhaltungszustandes der Art nicht unbedingt erforderlich</p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> trifft zu, die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> trifft nicht zu, die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Vorbelastungen ergeben sich insbesondere durch umliegende Verkehrsanlagen (Hauptbahnstrecke, Bundesstraße u. a.), Abbaugelände und Gewerbe-/Industriebetriebe im räumlichen Umfeld.</p> <p>Die zu erwartenden baubedingten Störungen werden zeitlich begrenzt sein und unter Berücksichtigung der Vorbelastungen keine Intensität erreichen, welche die Funktionalität von Lebensräumen der Art einschränken könnte bzw. durch die sich der Erhaltungszustand lokaler Populationen des Neuntötters (im Umfeld des Plangebiets) verschlechtern würde.</p> <p>Da es sich bei dem Neuntöter nicht um eine besonders störungsempfindliche Vogelart¹¹ - die Fluchtdistanz beträgt lediglich zwischen unter 10 bis 30 m¹²- handelt, wird auch nicht davon ausgegangen, dass sich durch die zusätzlichen betriebs-/nutzungsbedingten Störungen der Erhaltungszustand lokaler Populationen der Art verschlechtern würde.</p>
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:</p> <p>- Beseitigung sämtlicher Gehölze ausschließlich außerhalb der Vogel- Brutsaison (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

¹¹ vgl. „Störungsempfindliche Vogelarten- Leitlinie für den Zugang zu Vogelbeobachtungsdaten in der zentralen Artdatenbank. Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie Sachsen. 2012“

¹² Quelle: Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. FLADE, M. 1994

V8
Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz Halboffene Waldlandschaften oder landwirtschaftlich genutzte Gebiete mit Waldanteilen in Flussniederungen und anderen grundwassernahen Gebieten, oft in der Nähe von Flüssen, Seen oder Teichgebieten, z.B. Auwälder, Eichenmischwälder oder Buchen- sowie Nadelmischwälder; manchmal in oder in der Umgebung von Graureiherkolonien; Nahrungssuche an Gewässern, im Feuchtgrünland und auf Äckern, aber auch auf Mülldeponien.</p> <p><u>Verbreitung in Rheinland-Pfalz:</u> Zur Brut an Gewässer gebunden (nur ausnahmsweise abseits) und dort landesweit stetig vertreten • Konzentrationen finden sich in den Flusstälern, z.B. am Mittelrhein, Oberrhein, Mosel. • Nahrungssuchend auch abseits der Gewässer</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen (Nahrungsgast) <input type="checkbox"/> potentiell möglich</p> <p>Erhaltungszustand der etwaigen lokalen Population: nicht bekannt; vorsorglich wird von einem mittleren Erhaltungszustand ausgegangen.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p><input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Ausgleich: - Beseitigung sämtlicher Gehölze ausschließlich außerhalb der Vogel- Brutsaison</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p>Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</p> <p><input type="checkbox"/> trifft zu <input checked="" type="checkbox"/> trifft nicht zu</p> <p>Der Schwarzmilan wurde lediglich als Nahrungsgast im westlichen Bereich des Plangebiets erfasst. Zur Anlage von Brutplätzen geeignete Habitatstrukturen befinden sich nicht im Plangebiet, zudem wird die Entnahme von Gehölzen ausschließlich außerhalb der Vogelbrutsaison erfolgen. Somit können bau- oder anlagenbedingte Tötungen durch Zerstörung eines besetzten Horsts der Art ausgeschlossen werden. Ein signifikantes baubedingtes Tötungsrisiko durch Kollisionen wird nicht erwartet.</p> <p>Durch die zukünftige gewerblich-industrielle Nutzung des Geländes wird die Gefahr von betriebs-/ nutzungsbedingten Tötungen gegenüber dem derzeitigen Zustand tendenziell zunehmen. Der Schwarzmilan gilt als kollisionsgefährdete Art. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch Kollisionen ist jedoch nicht zu befürchten, da zwar eine gewisse Zunahme von Kraftfahrzeugverkehr zu erwarten ist, aber der Umfang von möglichen Hindernissen in Form baulicher Anlagen im Vergleich zum derzeitigen Zustand nicht zunehmen wird.</p>

Fortsetzung nächste Seite

V8
Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)
Forts.: Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> trifft zu, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> trifft nicht zu, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Der Schwarzmilan wurde als Nahrungsgast im westlichen Bereich des Plangebiets beobachtet. (Der Horst der Art wird sich außerhalb des Plangebiets befinden, vermutlich in der Nähe des Rheins.)</p> <p>Da keine Brutplätze im Gebiet vorhanden sind und die im Zuge der Bauleitplanung beanspruchten Vegetationsflächen/-strukturen angesichts der Gesamtgröße der Jagdgebiete der Art nicht von existentieller Bedeutung als Nahrungshabitat sind (zudem sind im räumlichen Umfeld noch zahlreiche Nahrungsangebote vorhanden, siehe Ausführungen in den Formblättern V1 bis V3), ist davon auszugehen, dass die eingriffsrelevanten Vegetationsflächen/-strukturen nicht als „Fortpflanzungs- und Ruhestätte“ im Sinne des Gesetzes einzustufen sind.</p> <p>Zudem werden aufgrund der vorgesehenen Vorgaben (Sicherung von Grünflächen in den Randbereichen, Sicherung und Entwicklung eines Grünfreiflächenanteils im Bauland) innerhalb des Gebiets geeignete Nahrungshabitate erhalten bzw. neu entstehen. Dies ist allerdings für die Sicherung des Erhaltungszustandes der Art nicht unbedingt erforderlich.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> trifft zu, die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> trifft nicht zu, die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Die zu erwartenden baubedingten Störungen werden zeitlich begrenzt sein. Unter anderem da sich der Brutplatz des Schwarzmilans vermutlich erst in größerer Entfernung zum Plangebiet befindet, wird durch baubedingte Störungen die Funktionalität des Lebensraums nicht relevant eingeschränkt werden.</p> <p>Da der Schwarzmilan nicht als besonders störungsempfindliche Vogelart¹³ gilt und der Horst sich vermutlich erst in größerer Entfernung zum Planareal befindet, wird nicht davon ausgegangen, dass die zusätzlichen betriebs-/nutzungsbedingten Störungen so intensiv sein werden, dass sich dadurch der Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtern würde.</p>
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beseitigung sämtlicher Gehölze ausschließlich außerhalb der Vogel- Brutsaison (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

¹³ vgl. „Störungsempfindliche Vogelarten- Leitlinie für den Zugang zu Vogelbeobachtungsdaten in der zentralen Artdatenbank. Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie Sachsen. 2012“

V9
Wanderfalke (<i>Falco peregrinus</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz Natur- und Kulturlandschaften, auch Städte mit (möglichst ganzjährig) hohem Nahrungsangebot (Vogelbeute im freien Luftraum) und geeigneten Nistmöglichkeiten; vorzugsweise steil aufragende Felsen und Felsformationen; Nistplätze: Felsbrüter: in hohen Steilhängen mit Felsklippen von >10 m mit freiem Anflug zu Brutplätzen, auch Steinbruchswände; Gebäudebrüter: an hohen, meist isoliert stehenden Bauwerken wie Kirchen, Großbrücken, Industrieanlagen aller Art wie Schornsteine, Kühltürme, auch Funk- und Sendetürme, Gittermasten, hier meist in Nisthilfen</p> <p><u>Verbreitung in Rheinland-Pfalz:</u> Schwerpunktorkommen in Felsen entlang der großen Flüsse (Rhein, Mosel, Nahe) sowie in der Haardt • Vereinzelt Gebäudebrüten in Nischen und Nistkästen (z.B. Kühlturm KKW Mühlheim-Kärlich, Schornstein BASF).</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen (Nahrungsgast; in vergangenen Jahren Brut am Kühlturm) <input type="checkbox"/> potentiell möglich</p> <p>Erhaltungszustand der etwaigen lokalen Population: nicht bekannt; vorsorglich wird von einem mittleren Erhaltungszustand ausgegangen.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p><input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Ausgleich:</p> <p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</p> <p><input type="checkbox"/> trifft zu <input checked="" type="checkbox"/> trifft nicht zu</p> <p>Der Wanderfalke wurde als Nahrungsgast im westlichen Bereich des Plangebiets erfasst. (In vergangenen Jahren hatte ein Wanderfalken-Brutpaar an der Fassade des Kühlturms seinen Horst. In 2010 erfolgte eine Umsiedlung zum Richtfunk-turm in der Umspannanlage Weißenthurm. Der alte Nistplatz am Kühlturm wurde abgesperrt; auch weitere mögliche Nistplätze im Kraftwerksgelände wurden so gestaltet, dass sie nicht mehr nutzbar sind.) Somit können bau- oder anlagenbedingte Tötungen durch Zerstörung eines besetzten Horsts weitestgehend ausgeschlossen werden. Es wird kein signifi-kantes baubedingtes Tötungsrisiko durch Kollisionen erwartet.</p> <p>Im Zusammenhang mit einer zukünftigen gewerblich-industriellen Nutzung des Gebiets wird die Gefahr von betriebs-/ nutzungsbedingten Tötungen gegenüber dem derzeitigen Zustand tendenziell zunehmen. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch Kollisionen ist jedoch nicht zu befürchten, da der Umfang von möglichen Hindernissen in Form bauli-cher Anlagen im Vergleich zum derzeitigen Zustand nicht zunehmen wird.</p>

Fortsetzung nächste Seite

V9
Wanderfalke (<i>Falco peregrinus</i>)
Forts.: Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> trifft zu, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> trifft nicht zu, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Der Wanderfalke wurde als Nahrungs-/Jagdgast im westlichen Bereich des Plangebiets beobachtet. Der Brutplatz befindet sich in der Umspannanlage Weißenthurm, rund 2 km südwestlich des Plangebiets.</p> <p>Da keine Brutplätze im Gebiet vorhanden sind (auch potentielle Nistplätze wurden bereits abgesperrt) und die planbedingt beanspruchten Vegetationsflächen/-strukturen angesichts der Gesamtgröße der Jagdgebiete der Art nicht von existentieller Bedeutung als Nahrungshabitat sein werden (zudem sind in der Umgebung noch zahlreiche Nahrungsangebote vorhanden, siehe Ausführungen in den Formblättern V1 bis V3), wird davon ausgegangen, dass die eingriffsrelevanten Vegetationsflächen/-strukturen nicht unter den Begriff „Fortpflanzungs- und Ruhestätte“ im Sinne des Gesetzes fallen.</p> <p>In den Randbereichen des Plangebiets sollen zudem Grünflächen planungsrechtlich gesichert und strukturell aufgewertet werden, auch werden aufgrund der vorgesehenen Vorgaben zur Sicherung und Entwicklung eines Grünfreiflächenanteils im Bauland geeignete Nahrungshabitate im Plangebiet erhalten bzw. neu entstehen. Für die Sicherung des Erhaltungszustandes der Art ist dies aber nicht unbedingt erforderlich</p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> trifft zu, die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> trifft nicht zu, die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Der Wanderfalke zählt am Brutplatz zu den besonders störungsempfindlichen Vogelarten¹⁴.</p> <p>Da sich der Horst in ca. 2 km Entfernung zum Plangebiet befindet sowie aufgrund der bestehenden Vorbelastungen wird nicht davon ausgegangen, dass sich durch baubedingte oder nutzungsbedingte Störreize der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern würde.</p>
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:</p>

¹⁴ vgl. „Störungsempfindliche Vogelarten- Leitlinie für den Zugang zu Vogelbeobachtungsdaten in der zentralen Art Datenbank. Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie Sachsen. 2012“

5 Bestandsdarstellung sowie Darlegung der etwaigen Betroffenheit der relevanten Fledermausarten

Übersicht:

In nachfolgender Tabelle werden die Fledermausarten aufgeführt, die im Plangebiet nachgewiesen wurden und dadurch relevant sind.

Sämtliche in Deutschland vorkommenden Fledermausarten gelten als streng geschützt.

Tab. 2: Bestandssituation der im Untersuchungsgebiet relevanten Fledermausarten

Deutsche Artnamen	Wiss. Artnamen	Formblatt				besonders geschützt	streng geschützt	RL BRD	RL RLP
			Teilgebiet 2a, Gelände West (einschl. Teilgebiet 1):	Teilgebiet 2a, Hauptgebäude-Mitte:	Teilgebiet 2b, Gelände Ost:				
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	S	1 Exemplar (jagend)	/	/		●	3	V
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	S	1 Exemplar (jagend)	/	/		●	2	D
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	S	1 Exemplar (jagend)	1 Exemplar (jagend)	/		●	2	V
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentoni</i>	S	bis zu 6 Exemplare (jagend)	/	/		●	3	
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	S	bis zu 12 Exemplare (jagend)	bis zu 16 Exemplare (jagend)	bis zu 23 Exemplare		●	3	
Braunes oder Graues Langohr (unbestimmt)	<i>Plecotus auritus</i> bzw. <i>Plecotus austriacus</i>	S	1 Exemplar (jagend)	1 Exemplar (jagend)	/		●	2	V (Braunes L.) oder 2 (Graues L.)

fett gefährdete Arten

RL RLP	Rote Liste Rheinland-Pfalz	0	ausgestorben oder verschollen
		1	vom Aussterben bedroht
		2	stark gefährdet
		3	gefährdet
		G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
		R	extrem seltene Arten mit geografischen Restriktionen
		V	Arten der Vorwarnliste
		D	Daten defizitär
RL D	Rote Liste Deutschland	1	vom Aussterben bedroht
		2	stark gefährdet
		3	gefährdet
		R	Arten mit geografischer Restriktion
		V	Art der Vorwarnliste

Einzelartbezogene Beurteilung:

Im Folgenden werden in einem Formblatt Bestand sowie etwaige Betroffenheit der im Untersuchungsraum relevanten Fledermausarten beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

S1
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz Jagd über Laub- und Mischwäldern, großen Flussläufen und Gewässern, Wiesen, Parks, Müllkippen, Großstadträndern, Bauernhöfe Sommerquartiere: Baumhöhlen, Fledermauskästen, Fensterläden, hohle Betonmasten, Spalten, Hohlräume von Talsperren, Widerlager von Autobahnbrücken Winterquartiere: Baumhöhlen, Felsspalten, Verschalungen an Gebäuden</p> <p><u>Verbreitung in Rheinland-Pfalz:</u> Nachweise vor allem entlang der Flüsse, aber auch in Teilen von Pfälzer Wald, Saar-Nahe Bergland, Hunsrück, Westerwald und Taunus</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen (ein jagendes Exemplar) <input type="checkbox"/> potentiell möglich</p> <p>Erhaltungszustand der etwaigen lokalen Population: nicht bekannt; vorsorglich wird von einem mittleren Erhaltungszustand ausgegangen.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p><input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Ausgleich:</p> <p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</p> <p><input type="checkbox"/> trifft zu <input checked="" type="checkbox"/> trifft nicht zu</p> <p>Es wurde im Rahmen der faunistischen Untersuchungen ein jagendes Exemplar des Großen Abendseglers im nördlichen Randbereich des westlichen Abschnitts des Plangebiets nachgewiesen. Zur Anlage von Quartieren geeignete Strukturen sind nach Einschätzung des Biologen innerhalb des Plangebiets nicht vorhanden. Von bau-/anlagenbedingten Tötungen (durch Zerstörung besetzter Quartiere) von Individuen des Großen Abendseglers ist somit nicht auszugehen. Zudem dürfen die Rodungsarbeiten ausschließlich im Winter und somit außerhalb der Zeit der Paarungs-/ Sommerquartiersnutzung stattfinden. Ein signifikantes baubedingtes Tötungsrisiko durch Kollisionen wird nicht erwartet.</p> <p>Im Zusammenhang mit einer zukünftigen gewerblich-industriellen Nutzung des Geländes wird die Gefahr von betriebs-/ nutzungsbedingten Tötungen gegenüber dem derzeitigen Zustand, bei dem das Gelände keiner Nutzung unterliegt, tendenziell zunehmen.</p> <p>Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch Kollisionen ist jedoch nicht zu befürchten, da zwar eine gewisse Zunahme von Kraftfahrzeugverkehr zu erwarten ist (auf der anschließenden Kreisstraße wird laut Verkehrsuntersuchung eine Zunahme von ca. 23 % erwartet), aber der Umfang von möglichen Hindernissen in Form baulicher Anlagen im Vergleich zum derzeitigen Zustand nicht zunehmen wird. (Ohnehin frequentiert die Art offensichtlich nur in geringer Anzahl das Gebiet und ist zudem nachtaktiv, so dass sie sich in einem Zeitraum in dem Gebiet aufhalten wird, wenn Fahrzeugbewegungen weniger häufig auftreten.) Da Leuchtanlagen für die Außen-/Straßenbeleuchtung entsprechend abgeschirmt werden sollen und ausschließlich Natriumdampflampen bzw. Lampen mit Blau- und UV-Filtern verwendet werden sollen, wird eine Anlockung von Insekten und somit jagenden Fledermäusen in den Bereich von Betriebs- und Verkehrsflächen vermieden und das Kollisionsrisiko weiter gemindert; dies ist allerdings für die Sicherung des Erhaltungszustandes des Großen Abendseglers nicht unbedingt erforderlich.</p>

Fortsetzung nächste Seite

S1**Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)****Forts.: Darlegung der Betroffenheit der Arten**

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- trifft zu, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- trifft nicht zu, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Im Zusammenhang mit der Realisierung der Bebauungspläne werden die Vegetationsfreiflächen innerhalb des Kernkraftwerkgeländes weitestgehend beansprucht werden. Gesichert werden sollen Grünflächen in den Randbereichen des Plangebiets, zudem ist ein Mindestanteil von Vegetationsflächen in den Industriegebieten zu gewährleisten. Aufgrund des erheblichen Flächenumfangs des Plangebiets ist dabei davon auszugehen, dass die Inanspruchnahme der Grünfreiflächen etappenweise erfolgen wird.

Die Ergebnisse der faunistischen Untersuchungen zeigen, dass die Art das Plangebiet nur in geringer Anzahl als Jagdgast aufsucht: Im nördlichen Randbereich des westlichen Abschnitts wurde ein jagendes Exemplar des Großen Abendseglers nachgewiesen. Zur Anlage von Quartieren geeignete Strukturen sind nach Einschätzung des Biologen innerhalb des Planareals nicht vorhanden. (Die individuellen Jagdgebiete der Art können in einem Radius von bis zu 10 km um die Quartiere liegen¹⁵).

Im Umfeld des Plangebiets befinden sich geeignete Habitatstrukturen z.B.:

- im Rheinuferbereich mit Mähwiesen, Baumgruppen und Baum-/Strauchhecken entlang der Kreisstraße (nördlich des Plangebiets)
- in umliegenden Abbaugeländen mit Brachen unterschiedlicher Sukzessionsstufen
- in strukturierten Offenlandflächen mit Ackerflächen, Obstanlagen, Feldgehölzen, Baum-/Strauchhecken, Saumstrukturen südlich der Bahnlinie
- in umliegenden Verkehrsgrünflächen bzw. begrünten Böschungen mit Baumgruppen und Gebüsch

Die planbedingt betroffenen Flächen bzw. Vegetationsstrukturen fallen nicht unter den Begriff `Fortpflanzungs- und Ruhestätten` im Sinne des Gesetzes, da sie keine Quartiere enthalten und auch –berücksichtigt man, dass nur ein jagendes Exemplar im gesamten Planungsgebiet erfasst wurde und in der Umgebung noch zahlreiche geeignete Jagdmöglichkeiten vorhanden sind - als Nahrungshabitat nicht essentiell bedeutsam für die Population der Art sind.

Darüber hinaus werden aufgrund der vorgesehenen bauplanungsrechtlichen Vorgaben (Sicherung von Grünflächen in den Randbereichen, Sicherung und Entwicklung eines Grünfreiflächenanteils im Bauland) innerhalb des Gebiets geeignete Habitatstrukturen für die Fledermausart erhalten bzw. neu entstehen; dies ist allerdings für die Sicherung des Erhaltungszustandes des Großen Abendseglers nicht unbedingt erforderlich.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- trifft zu, die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- trifft nicht zu, die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Art sucht das Plangebiet offensichtlich nur in geringer Anzahl als Jagdgast auf. Die Quartiere der Art befinden sich vermutlich erst in größerer Entfernung zum Planareal.

Baubedingte Störungen werden zeitlich begrenzt und hauptsächlich während der Tagesstunden auftreten; sie werden keine Intensität erreichen, welche die Funktionalität etwaiger Lebensstätten (im Umfeld des Eingriffsgeländes) oder der Jagdhabitats der nachtaktiven Art erheblich einschränken könnten, so dass sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern würde.

Auch die zusätzlichen betriebs-/nutzungsbedingten Störungen im Rahmen einer gewerblich-industriellen Nutzung werden keine Intensität erreichen, welche die Funktionalität von Lebensstätten des Großen Abendseglers im Umfeld des Plange-

¹⁵ Quelle: Artensteckbrief Großer Abendsegler. Hessen-Forst FENA Naturschutz. 2006

S1**Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)**

biets erheblich einschränken könnte, so dass sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern würde.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

S2
Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>Gegenden mit höhlenreichen Laub-Althölzern, Jagd an Waldrändern- und Schneisen, über Abhängen, in Parks und an Alleen, seltener in Ortschaften</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sommerquartiere: Baumhöhlen, Fledermauskästen, seltener in Spalten, Hohlräumen von Häusern • Winterquartiere: in Baumhöhlen und Gebäuden (Spalten, Höhlen) <p><u>Verbreitung in Rheinland-Pfalz:</u></p> <p>Nachweise aus dem Neuwieder Becken, Mastershausen (Hunsrück), Mosel, dem Gutland, der Lahn, dem Oberrheintal, dem Saar-Nahe-Bergland und der Saarland-Pfälzischen Muschelplatte</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vermutlich weiter verbreitet, jedoch noch nicht nachgewiesen
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen (ein jagendes Exemplar) <input type="checkbox"/> potentiell möglich</p> <p>Erhaltungszustand der etwaigen lokalen Population: nicht bekannt; vorsorglich wird von einem mittleren Erhaltungszustand ausgegangen.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p><input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Ausgleich:</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p>Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</p> <p><input type="checkbox"/> trifft zu <input checked="" type="checkbox"/> trifft nicht zu</p> <p>Der Kleine Abendsegler wurde im nördlichen Randbereich des westlichen Abschnitts des Plangebiets als Jagdgast (ein jagendes Exemplar) erfasst. Es sind nach gutachterlicher Einschätzung keine zur Anlage von Quartieren geeigneten Strukturen innerhalb des Plangebiets vorhanden. Von bau-/anlagenbedingten Tötungen (durch Zerstörung besetzter Quartiere) von Individuen des Kleinen Abendseglers ist somit nicht auszugehen. Zudem dürfen die Rodungsarbeiten ausschließlich im Winter und somit außerhalb der Zeit der Paarungs-/ Sommerquartiersnutzung stattfinden. Ein signifikantes baubedingtes Tötungsrisiko durch Kollisionen wird nicht erwartet.</p> <p>Durch die zukünftige gewerblich-industrielle Nutzung des Geländes wird die Gefahr von betriebs-/ nutzungsbedingten Tötungen gegenüber dem derzeitigen Zustand, tendenziell zunehmen.</p> <p>Da aber der Umfang von möglichen Hindernissen in Form baulicher Anlagen im Vergleich zum derzeitigen Zustand nicht zunehmen wird, wird eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch Kollisionen nicht befürchtet. (Ohnehin frequen- tiert die Art offensichtlich nur in geringer Anzahl das Gebiet und ist zudem nachtaktiv, so dass sie sich in einem Zeitraum in dem Gebiet aufhalten wird, wenn Fahrzeugbewegungen weniger häufig auftreten.)</p> <p>Dadurch, dass Leuchtanlagen für die Außen-/Straßenbeleuchtung entsprechend abgeschirmt werden sollen und aus- schließlich Natriumdampflampen bzw. Lampen mit Blau- und UV-Filtern verwendet werden sollen, wird das Kollisionsrisiko weiter gemindert; dies ist allerdings für die Sicherung des Erhaltungszustandes des Kleinen Abendseglers nicht unbedingt erforderlich.</p>

Fortsetzung nächste Seite

S2
Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)
Forts.: Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> trifft zu, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> trifft nicht zu, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Die faunistischen Untersuchungen haben gezeigt, dass der Kleine Abendsegler das Plangebiet nur in sehr geringer Anzahl als Jagdgast aufsucht: Im nördlichen Randbereich des westlichen Abschnitts des Plangebiets wurde ein junges Exemplar nachgewiesen.</p> <p>Es sind nach Einschätzung des Biologen keine zur Anlage von Quartieren geeignete Strukturen innerhalb des Planareals vorhanden (Die individuellen Jagdgebiete der Art können in einem Radius von bis zu 17 km um die Quartiere liegen¹⁶).</p> <p>Da die planbedingt betroffenen Flächen bzw. Vegetationsstrukturen keine Quartiere enthalten und auch –berücksichtigt man, dass nur ein junges Exemplar im gesamten Planungsgebiet erfasst wurde und im räumlichen Umfeld noch zahlreiche geeignete Jagdmöglichkeiten vorhanden sind (siehe Formblatt S1) - als Nahrungshabitat nicht essentiell bedeutsam für die Population der Art sind, fallen sie nicht unter den Begriff 'Fortpflanzungs- und Ruhestätten' im Sinne des Gesetzes.</p> <p>Darüber hinaus werden aufgrund der vorgesehenen bauplanungsrechtlichen Vorgaben (Sicherung von Grünflächen in den Randbereichen, Sicherung und Entwicklung eines Grünfreiflächenanteils im Bauland) innerhalb des Gebiets geeignete Habitatstrukturen für die Fledermausart erhalten bzw. neu entstehen; dies ist allerdings für die Sicherung des Erhaltungszustandes des Kleinen Abendseglers nicht unbedingt erforderlich.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> trifft zu, die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> trifft nicht zu, die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Die Art sucht das Plangebiet offensichtlich nur in sehr geringer Anzahl als Jagdgast auf. Die Quartiere befinden sich vermutlich erst in größerer Entfernung zum Planareal, die Jagdgebiete können sich in einem Radius von bis zu 17 km um die Quartiere befinden.</p> <p>Die baubedingten Störungen werden zeitlich begrenzt hauptsächlich während der Tagesstunden auftreten; sie werden keine Intensität erreichen, welche die Funktionalität etwaiger Lebensstätten (im Umfeld des Eingriffsgeländes) oder der Jagdhabitats der nachtaktiven Art erheblich einschränken könnten, so dass sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern würde.</p> <p>Die zusätzlichen betriebs-/nutzungsbedingten Störungen werden ebenfalls keine Intensität erreichen, dass dadurch die Funktionalität von Lebensstätten des Kleinen Abendseglers im Umfeld des Plangebiets erheblich eingeschränkt wird.</p>
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

¹⁶ Quelle: Artensteckbrief Kleiner Abendsegler. Hessen-Forst FENA Naturschutz. 2006

S3
Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>Jagd bevorzugt in Parks, Gärten und in Ortschaften (Straßenlaternen), auch entlang kleiner Fließgewässer</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sommerquartiere: (waldnahe) Gebäude, Baumhöhlen, Nistkästen • Wochenstuben in Dachstühlen und Hausspalten, hinter Baumrinde und Baumspalten • Winterquartiere: Stollen, Höhlen, Spalten <p><u>Verbreitung in Rheinland-Pfalz:</u></p> <p>Vermutlich in allen Landesteilen vertreten (Ausnahme: Rheinhessen)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einstufungen in „Potenzielles Vorkommen“ im Steckbrief beziehen sich auf nur regionale Ortsangaben (keine genaue Zuordnung zum TK-Blatt möglich) oder auf unsichere Bestimmungsangaben (schwierige Unterscheidung mit Großer Bartfledermaus).
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen (jeweils ein jagendes Exemplar im westlichen Bereich des Plangebiets sowie im Bereich des Hauptgebäudes)</p> <p><input type="checkbox"/> potentiell möglich</p> <p>Erhaltungszustand der etwaigen lokalen Population: nicht bekannt; vorsorglich wird von einem mittleren Erhaltungszustand ausgegangen.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Ausgleich:
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p>Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</p> <p><input type="checkbox"/> trifft zu</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> trifft nicht zu</p> <p>Es wurde im Rahmen der faunistischen Untersuchungen jeweils ein jagendes Exemplar der Kleinen Bartfledermaus im westlichen Bereich des Plangebiets sowie im Umfeld des Hauptgebäudes nachgewiesen. Zur Anlage von Quartieren geeignete Strukturen sind nach Einschätzung des Gutachters innerhalb des Plangebiets nicht vorhanden. Bau-/anlagenbedingte Tötungen (durch Zerstörung besetzter Quartiere) von Individuen der Kleinen Bartfledermaus sind somit nicht zu befürchten. Außerdem dürfen die Rodungsarbeiten ausschließlich im Winter und somit außerhalb der Zeit der Paarungs-/ Sommerquartiersnutzung stattfinden. Es wird kein signifikantes baubedingtes Tötungsrisiko durch Kollisionen erwartet.</p> <p>Im Zusammenhang mit der zukünftigen Nutzung des Geländes wird die Gefahr von betriebs-/ nutzungsbedingten Tötungen tendenziell zunehmen. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch Kollisionen ist jedoch nicht zu befürchten, da zwar eine gewisse Zunahme von Kraftfahrzeugverkehr zu erwarten ist, aber der Umfang von möglichen Hindernissen in Form baulicher Anlagen im Vergleich zum derzeitigen Zustand nicht zunehmen wird. (Ohnehin sucht die Art offensichtlich nur in sehr geringer Anzahl das Gelände auf und ist zudem nachtaktiv, so dass sie sich in einem Zeitraum in dem Gebiet aufhalten wird, wenn Fahrzeugbewegungen weniger häufig auftreten.)</p> <p>Da Leuchtanlagen für die Außen-/Straßenbeleuchtung entsprechend abgeschirmt werden sollen und ausschließlich Natriumdampflampen bzw. Lampen mit Blau- und UV-Filtern verwendet werden sollen, wird das Risiko von Kollisionen weiter reduziert. Dies ist allerdings für die Sicherung des Erhaltungszustandes der Kleinen Bartfledermaus nicht unbedingt erforderlich.</p>

Fortsetzung nächste Seite

S3**Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)****Forts.: Darlegung der Betroffenheit der Arten**

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- trifft zu, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- trifft nicht zu, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Wie die Ergebnisse der faunistischen Untersuchungen zeigen, suchen Individuen der Kleinen Bartfledermaus das Plangebiet offensichtlich nur in geringer Anzahl als Jagdgäste auf: Im westlichen Bereich des Plangebiets sowie im Umfeld des Hauptgebäudes wurde je ein jagendes Exemplar der Kleinen Bartfledermaus nachgewiesen. Zur Anlage von Quartieren geeignete Strukturen sind nach Einschätzung des Biologen innerhalb des Planareals nicht vorhanden.

Die planbedingt betroffenen Flächen bzw. Vegetationsstrukturen sind nicht als 'Fortpflanzungs- und Ruhestätten' im Sinne des Gesetzes einzustufen, da sie keine Quartiere enthalten und auch –berücksichtigt man, dass nur zwei jagende Exemplare im gesamten Planungsgebiet erfasst wurden und in der Umgebung noch zahlreiche geeignete Jagdmöglichkeiten vorhanden sind (siehe Formblatt S1) - als Nahrungshabitat nicht essentiell bedeutsam sind.

Darüber hinaus werden aufgrund der vorgesehenen bauplanungsrechtlichen Vorgaben innerhalb des Gebiets geeignete Habitatstrukturen für die Fledermausart erhalten bzw. neu entstehen; dies ist allerdings für die Sicherung des Erhaltungszustandes der Kleinen Bartfledermaus nicht unbedingt erforderlich.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- trifft zu, die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- trifft nicht zu, die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Kleine Bartfledermaus sucht das Plangebiet offensichtlich nur in geringer Anzahl als Jagdgast auf. Die Quartiere befinden sich vermutlich erst in größerer Entfernung zum Planareal.

Baubedingte Störungen werden zeitlich begrenzt hauptsächlich während der Tagesstunden auftreten; sie werden keine Intensität erreichen, welche die Funktionalität etwaiger Lebensstätten (im Umfeld des Eingriffsgeländes) oder der Jagdhabitats der nachtaktiven Art erheblich einschränken könnten, so dass sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern würde.

Auch durch die zusätzlichen betriebs-/nutzungsbedingten Störungen wird die Funktionalität von Lebensstätten der Kleinen Bartfledermaus im Umfeld des Plangebiets nicht erheblich eingeschränkt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

S4**Wasserfledermaus (Myotis daubentonii)****Bestandsdarstellung****Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz**

Jagd an Gewässern (ohne Wellengang), aber auch in bis zu 6 m Höhe über Offenland

- Sommerquartiere: Gebäude, Tunnel, Baumhöhlen, Nistkästen
- Winterquartiere: Stollen, Bunker, Höhlen, Keller, Felsspalten

Verbreitung in Rheinland-Pfalz:

Mit Ausnahme Rheinhessens, der Saarländisch-Pfälzischen Muschelkalkplatte und Teilen des Hunsrücks fast landesweite Verbreitung

- Einstufungen in „Potenzielles Vorkommen“ im Steckbrief beziehen sich auf ungenaue Ortsangaben in den Quellen oder auf geeignete Habitats ohne bekannten Nachweis der Art.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

- nachgewiesen (bis zu 6 jagende Exemplare) potentiell möglich

Erhaltungszustand der etwaigen lokalen Population:

nicht bekannt; vorsorglich wird von einem mittleren Erhaltungszustand ausgegangen.

Darlegung der Betroffenheit der Arten

- Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Ausgleich:

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

- trifft zu
 trifft nicht zu

Die Wasserfledermaus wurde im westlichen Bereich des Plangebiets als Jagdgast (bis zu 6 jagende Exemplare) erfasst. Nach Einschätzung des Biologen sind innerhalb des Plangebiets keine zur Anlage von Quartieren geeigneten Strukturen vorhanden. Bau-/anlagenbedingten Tötungen (durch Zerstörung besetzter Quartiere) von Individuen der Wasserfledermaus sind somit nicht zu befürchten. Außerdem dürfen die Rodungsarbeiten ausschließlich im Winter und somit außerhalb der Zeit der Paarungs-/ Sommerquartiersnutzung stattfinden. Ein signifikantes baubedingtes Tötungsrisiko durch Kollisionen wird nicht erwartet.

Durch die zukünftige gewerblich-industrielle Nutzung des Geländes wird die Gefahr von betriebs-/ nutzungsbedingten Tötungen gegenüber dem derzeitigen Zustand, bei dem das Gelände keiner Nutzung unterliegt, tendenziell zunehmen.

Da aber der Umfang von möglichen Hindernissen in Form baulicher Anlagen im Vergleich zum derzeitigen Zustand nicht zunehmen wird, wird eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch Kollisionen nicht befürchtet. (Ohnehin frequenziert die Art offensichtlich nur in geringer Anzahl das Gebiet und ist zudem nachtaktiv, so dass sie sich in einem Zeitraum in dem Gebiet aufhalten wird, wenn Fahrzeugbewegungen weniger häufig auftreten.)

Dadurch, dass Leuchtanlagen für die Außen-/Straßenbeleuchtung entsprechend abgeschirmt werden sollen und ausschließlich Natriumdampflampen bzw. Lampen mit Blau- und UV-Filtern verwendet werden sollen, wird das Kollisionsrisiko weiter gemindert. Dies ist allerdings für die Sicherung des Erhaltungszustandes der Wasserfledermaus nicht unbedingt erforderlich

Fortsetzung nächste Seite

S4
Wasserfledermaus (Myotis daubentonii)
Forts.: Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> trifft zu, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> trifft nicht zu, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Wasserfledermäuse jagen überwiegend an stehenden und langsam fließenden Gewässern; bisweilen werden auch Wälder, Waldlichtungen und Wiesen aufgesucht. Individuen der Art suchen das Plangebiet offensichtlich -wenn auch in geringer Anzahl- als Jagdgäste auf: Im westlichen Bereich des Plangebiets wurden im Rahmen der faunistischen Untersuchungen bis zu sechs jagende Exemplare (im Bereich der Klärbecken) nachgewiesen.</p> <p>Zur Anlage von Quartieren geeignete Strukturen sind nach gutachterlicher Einschätzung innerhalb des Planareals nicht vorhanden. (Die individuellen Jagdgebiete der Art können in einem Radius von bis zu 8 km um die Quartiere liegen).</p> <p>Die im Rahmen der Verwicklung der Bebauungspläne betroffenen Vegetationsstrukturen fallen nicht unter den Begriff `Fortpflanzungs- und Ruhestätten` im Sinne des Gesetzes, da keine Quartiere enthalten sind und sie auch als Nahrungshabitat nicht von essentieller Bedeutung sind, da nur wenige Exemplare als Jagdgäste beobachtet wurden und die Art zudem bevorzugt an Gewässern jagt.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> trifft zu, die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> trifft nicht zu, die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Die Wasserfledermaus sucht das Plangebiet offensichtlich nur in geringer Anzahl als Jagdgast auf. Die Quartiere der Art befinden sich vermutlich erst in größerer Entfernung zum Planareal.</p> <p>Baubedingte Störungen werden zeitlich begrenzt und hauptsächlich während der Tagesstunden auftreten; durch die Störungen wird die Funktionalität etwaiger Lebensstätten (im Umfeld des Eingriffsgeländes) oder der Jagdhabitats der nachtaktiven Art nicht so erheblich eingeschränkt, dass sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern würde.</p> <p>Die zusätzlichen betriebs-/nutzungsbedingten Störungen im Rahmen einer gewerblich-industriellen Nutzung werden ebenfalls keine Intensität erreichen, welche die Funktionalität von Lebensstätten der Wasserfledermaus im Umfeld des Plangebiets erheblich einschränken könnte.</p>
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

S5
Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>Jagd in Wohngebieten, an Gewässern, in aufgelockerten Wäldern, an Waldrändern, Hecken, Wegen, Straßenlampen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sommer- und Winterquartiere: Fassaden, Spalten, Rollläden, vereinzelt in Baumhöhlen und Holzstapeln <p><u>Verbreitung in Rheinland-Pfalz:</u></p> <p>Bekannte Vorkommen in Eifel, Westerwald, entlang der Flüsse, in Teilen des Hunsrücks, des Saar-Nahe-Berglandes, des Pfälzer Waldes und der Oberrhein-Ebene;</p> <p>Verbreitungslücken vor allem im nord-östlichen Hunsrück, in der Saarländisch-Pfälzischen Muschelkalkplatte, in Rheinhessen, dem Süderbergland, dem Taunus, dem Oberen und Hohen Westerwald</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einstufungen in „Potenzielles Vorkommen“ im Steckbrief beziehen sich auf nur regionale Ortsangaben (keine genaue Zuordnung zum TK-Blatt möglich) oder auf geeignete Habitate ohne bekannten Nachweis der Art.
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen (Jagdtag im gesamten Plangebiet) <input type="checkbox"/> potentiell möglich</p> <p>Erhaltungszustand der etwaigen lokalen Population: nicht bekannt; vorsorglich wird von einem mittleren Erhaltungszustand ausgegangen.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p><input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Ausgleich:</p> <p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p>Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</p> <p><input type="checkbox"/> trifft zu</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> trifft nicht zu</p> <p>Es wurde im Rahmen der faunistischen Untersuchungen jeweils zwischen 12 und 23 Exemplare der relativ weit verbreiteten Zwergfledermaus über zahlreichen Grünfreiflächen im Plangebiet zerstreut nachgewiesen. Zur Anlage von Quartieren geeignete Strukturen sind innerhalb des Plangebiets nicht vorhanden. Bau-/anlagenbedingten Tötungen (durch Zerstörung besetzter Quartiere) von Individuen der Zwergfledermaus sind somit nicht zu befürchten. Zudem dürfen die Rodungsarbeiten ausschließlich im Winter und somit außerhalb der Zeit der Paarungs-/ Sommerquartiersnutzung stattfinden. Es wird kein signifikantes baubedingtes Tötungsrisiko durch Kollisionen erwartet.</p> <p>Durch die zukünftige gewerblich-industrielle Nutzung des Geländes wird die Gefahr von betriebs-/ nutzungsbedingten Tötungen tendenziell zunehmen. Da aber der Umfang von möglichen Hindernissen in Form baulicher Anlagen im Vergleich zum derzeitigen Zustand nicht zunehmen wird, wird eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch Kollisionen nicht befürchtet. (Ohnehin frequentiert die Art offensichtlich nur in geringer Anzahl das Gebiet und ist zudem nachtaktiv, so dass sie sich in einem Zeitraum in dem Gebiet aufhalten wird, wenn Fahrzeugbewegungen weniger häufig auftreten.) Da Leuchtanlagen für die Außen-/Straßenbeleuchtung entsprechend abgeschirmt werden sollen und ausschließlich Natriumdampflampen bzw. Lampen mit Blau- und UV-Filtern verwendet werden sollen, wird das Kollisionsrisiko weiter reduziert. Dies ist allerdings für die Sicherung des Erhaltungszustandes der Zwergfledermaus nicht unbedingt erforderlich</p>

Fortsetzung nächste Seite

S5**Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)****Forts.: Darlegung der Betroffenheit der Arten**

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- trifft zu, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- trifft nicht zu, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Jagende Individuen der relativ weit verbreiteten Zwergfledermaus wurden über zahlreichen Grünfreiflächen im Plangebiet zerstreut nachgewiesen. Nach Einschätzung des Biologen sind keine zur Anlage von Quartieren geeignete Strukturen innerhalb des Planareals vorhanden. Quartiere der gebäudebewohnenden Art befinden sich vermutlich in Siedlungsbereichen in der Umgebung.

Die planbedingt betroffenen Vegetationsstrukturen sind nicht als `Fortpflanzungs- und Ruhestätten` im Sinne des Gesetzes einzustufen, weil keine Quartiere enthalten sind und sie als Nahrungshabitat nicht essentiell bedeutsam sein werden, da die Art sehr variabel in Verhalten und Jagdweise ist sowie im räumlichen Umfeld (siehe Formblatt S1) zahlreiche Möglichkeiten zur Jagd findet.

Darüber hinaus werden aufgrund der vorgesehenen bauplanungsrechtlichen Vorgaben (Sicherung von Grünflächen in den Randbereichen, Sicherung und Entwicklung eines Grünfreiflächenanteils im Bauland innerhalb des Gebiets auch in Zukunft Möglichkeiten zur Jagd für die siedlungsangepasste Zwergfledermaus vorhanden sein bzw. neu entstehen; dies ist allerdings für die Sicherung des Erhaltungszustandes der Zwergfledermaus nicht unbedingt erforderlich.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- trifft zu, die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- trifft nicht zu, die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Individuen der Zwergfledermaus suchen das Plangebiet offensichtlich zur Jagd auf. Die Zwergfledermaus gilt als siedlungsangepasste Art und weist eine relativ geringe Empfindlichkeit gegenüber Störreizen innerhalb des Jagdreviers auf. Baubedingte Störungen werden zeitlich begrenzt und hauptsächlich während der Tagesstunden auftreten; sie werden keine Intensität erreichen, welche die Funktionalität etwaiger Lebensstätten oder der Jagdhabitats der nachtaktiven Art erheblich einschränken könnten, so dass sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern würde.

Auch durch die zusätzlichen betriebs-/nutzungsbedingten Störungen wird die Funktionalität von Lebensstätten der Zwergfledermaus nicht erheblich eingeschränkt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

S6
Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>) oder Graues Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>) (unbestimmt aufgrund der Problematik der Differenzierung bei der akustischen Erfassung)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p><i>Braunes Langohr</i> : Jagd in lichten Wäldern, Waldrändern, Wiesen mit Hecken, Parks, seltener in Wohngebieten Sommerquartiere: in Baumhöhlen, Nistkästen, Gebäudespalten, seltener Höhlen Winterquartiere: Keller, Höhlen, Stollen, Bodengeröll, Fels- und Gebäudespalten</p> <p><i>Graues Langohr</i>: wärmeliebender als Braunes Langohr, mehr an Ortschaften und Kulturlandschaft gebunden Sommerquartiere: in Gebäuden Winterquartiere: Keller, Höhlen, Stollen, Gebäude</p> <p><u>Verbreitung in Rheinland-Pfalz:</u> <i>Braunes Langohr</i>: vermutlich landesweit vertreten <i>Graues Langohr</i>: vermutlich landesweit vertreten, Nachweise fehlen für die Saarländisch-Pfälzische Muschelkalkplatte, die Westeifel sowie große Teile der Osteifel und des Westerwaldes</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen (jeweils ein jagendes Exemplar im westlichen Bereich des Plangebiets sowie im Umfeld des Hauptgebäudes) <input type="checkbox"/> potentiell möglich</p> <p>Erhaltungszustand der etwaigen lokalen Population: nicht bekannt; vorsorglich wird von einem mittleren Erhaltungszustand ausgegangen.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Ausgleich:
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p>Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</p> <p><input type="checkbox"/> trifft zu <input checked="" type="checkbox"/> trifft nicht zu</p> <p>Vom Langohr wurde jeweils ein jagendes Individuum im westlichen Bereich des Plangebiets sowie im Umfeld des Hauptgebäudes erfasst. Eine genaue Differenzierung zwischen Braunem und Grauen Langohr war aufgrund der Problematik der Differenzierung bei der akustischen Erfassung nicht möglich.</p> <p>Strukturen, welche zur Anlage von Quartieren geeignet sind, sind nach Einschätzung des Biologen innerhalb des Plangebiets nicht vorhanden. Bau-/anlagenbedingten Tötungen (durch Zerstörung besetzter Quartiere) sind somit nicht zu befürchten. Zudem dürfen die Rodungsarbeiten ausschließlich im Winter und somit außerhalb der Zeit der Paarungs-/ Sommerquartiersnutzung stattfinden. Ein signifikantes baubedingtes Tötungsrisiko durch Kollisionen wird nicht erwartet.</p> <p>Im Zusammenhang mit einer zukünftigen gewerblich-industriellen Nutzung des Geländes wird die Gefahr von betriebs-/ nutzungsbedingten Tötungen gegenüber dem derzeitigen Zustand, tendenziell zunehmen.</p> <p>Es wird aber keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch Kollisionen befürchtet, da zwar eine gewisse Zunahme von Kraftfahrzeugverkehr zu erwarten ist, aber der Umfang von möglichen Hindernissen in Form baulicher Anlagen im Vergleich zum derzeitigen Zustand nicht zunehmen wird. (Ohnehin frequentiert die Art offensichtlich nur in geringer Anzahl das Gebiet und ist zudem nachtaktiv, so dass sie sich in einem Zeitraum in dem Gebiet aufhalten wird, wenn Fahrzeugbewegungen weniger häufig auftreten.)</p> <p>Da Leuchtanlagen für die Außen-/Straßenbeleuchtung entsprechend abgeschirmt werden sollen und ausschließlich Natriumdampflampen bzw. Lampen mit Blau- und UV-Filtern verwendet werden sollen, wird eine Anlockung von Insekten und somit jagenden Fledermäusen in den Bereich von Betriebs- und Verkehrsflächen vermieden. Dies ist allerdings für die Sicherung des Erhaltungszustandes der Langohren nicht unbedingt erforderlich</p>

Fortsetzung nächste Seite

S6
Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)/ Graues Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>)
Forts.: Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> trifft zu, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> trifft nicht zu, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Das Braune Langohr gilt als Waldfledermaus. Graue Langohren gelten dagegen als typische „Dorffledermäuse“.</p> <p>Die Ergebnisse der faunistischen Untersuchungen zeigen, dass Individuen der Art das Plangebiet nur in geringer Anzahl als Jagdgäste aufsuchen: Im westlichen Bereich des Plangebiets sowie südlich der Hauptgebäude wurde je ein jagendes Exemplar des Langohrs nachgewiesen. Zur Anlage von Quartieren geeignete Strukturen sind nach gutachterlicher Einschätzung innerhalb des Planareals nicht vorhanden.</p> <p>Die im Zuge der Verwirklichung der Bebauungspläne betroffenen Vegetationsstrukturen fallen nicht unter den Begriff `Fortpflanzungs- und Ruhestätten` im Sinne des Gesetzes, da keine Quartiere enthalten sind und auch –berücksichtigt man, dass nur zwei jagende Exemplare im gesamten Planungsgebiet erfasst wurden und in räumlichen Umfeld noch zahlreiche Jagdmöglichkeiten vorhanden sind- als Nahrungshabitat nicht essentiell bedeutsam sind.</p> <p>Zudem werden aufgrund der vorgesehenen bauplanungsrechtlichen Vorgaben innerhalb des Gebiets auch in Zukunft Möglichkeiten zur Jagd für Langohren vorhanden sein bzw. neu entstehen; für die Sicherung des Erhaltungszustandes ist dies aber nicht unbedingt erforderlich.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> trifft zu, die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> trifft nicht zu, die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Langohren suchen das Plangebiet offensichtlich nur in geringer Anzahl als Jagdgast auf. Die Quartiere befinden sich außerhalb des Planareals.</p> <p>Baubedingte Störungen werden zeitlich begrenzt hauptsächlich während der Tagesstunden auftreten; sie werden keine Intensität erreichen, welche die Funktionalität etwaiger Lebensstätten (im Umfeld des Eingriffsgeländes) oder der Jagdhabitats der nachtaktiven Art erheblich einschränken könnten, so dass sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern würde.</p> <p>Die zusätzlichen betriebs-/nutzungsbedingten Störungen im Rahmen einer gewerblich-industriellen Nutzung werden ebenfalls keine Intensität erreichen, welche die Funktionalität von Lebensstätten im Umfeld des Plangebiets erheblich einschränken könnte.</p>
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

6. Fazit

Mit den Bebauungsplänen Industriepark „Am guten Mann, Teil 1“ und Industriepark „Am guten Mann, Teil 2“ sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Industriegebiets innerhalb des Geländes des stillgelegten Kernkraftwerks Mülheim-Kärlich geschaffen werden.

Im vorliegenden Fachbeitrag Artenschutz werden die etwaigen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. 5 BNatSchG bezüglich der nachgewiesenen europäischen Vogelarten sowie der nachgewiesenen Fledermausarten, welche im Zusammenhang mit den Bebauungsplänen erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

Als Datengrundlage wurde eine eigens durchgeführte faunistische Untersuchung herangezogen.

Aufgrund der vorangegangenen Betrachtung wird deutlich, dass durch die konkreten Auswirkungen der Planungen keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG zu prognostizieren sind, sofern folgende Maßnahmen berücksichtigt werden:

- Beseitigung sämtlicher Gehölze ausschließlich außerhalb der Vogel-Brutsaison (Vermeidungsmaßnahme)
- Erhalt und Entwicklung einer Brachfläche im Anschluss an das Plangebiet, Sicherung und Entwicklung eines Mosaiks aus Gehölzen und halbruderalen Gras- und Staudenfluren (vorgezogene Ausgleichsmaßnahme)¹⁷

Darüber hinaus tragen die in den Bebauungsplänen vorgesehenen Vorgaben zur Freiflächengestaltung im Bauland, zur Ausweisung von Grünflächen in den Randbereichen des Plangebiets sowie Hinweise für die Außen-/ Straßenbeleuchtung dazu bei, dass Habitatstrukturen v.a. für siedlungsangepasste Vogelarten neu entwickelt werden und die Kollisionsgefahr hinsichtlich der Fledermausfauna reduziert wird. Diese Maßnahmen sind allerdings für die Sicherung der jeweiligen Erhaltungszustände der vorkommenden europarechtlich geschützten Vogel- und Fledermausarten nicht unbedingt erforderlich.

¹⁷ Im Zuge der Verwirklichung des Bebauungsplans Industriepark „Am guten Mann, Teil 1“ ist auch ohne Realisierung einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme nicht mit dem Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu rechnen, da planbedingt Vegetationsflächen lediglich in relativ geringfügigem Umfang beansprucht werden.

Literatur:

DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. UND SCHRÖDER, E. (BEARB.) (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 449 S.

EU-KOMMISSION (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG“; dt. Übersetzung „Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC (endgültige Fassung, Febr. 2007).

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. Eching

Gruschwitz, M. (2004): *Coronella austriaca* - in: **Petersen, B.; Ellwanger, G.; Bless, R.; Boye, P.; Schröder, E.; Sssymank, A. (Bearb.):** Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Bd.: Wirbeltiere.- Schriftenr. Landschaftspf. u. Natursch, 69, Bd. 2: 12 – 21.

KERKMANN, J. (HRSG.) (2007): Naturschutzrecht in der Praxis. Lexxion Verlagsgesellschaft mbH Berlin.

LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE SACHSEN (2012): Störungsempfindliche Vogelarten- Leitlinie für den Zugang zu Vogelbeobachtungsdaten in der zentralen Artdatenbank.

LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ LBM (2011): Fledermaus-Handbuch LBM. Entwicklung methodischer Standards zur Erfassung von Fledermäusen im Rahmen von Straßenprojekten in Rheinland-Pfalz

LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ LBM (2008): Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz.

LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ LBM (2011): Mustertext Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz. Hinweise zur Erarbeitung eines Fachbeitrags Artenschutz gem. §§ 44, 45 BNatSchG

LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ LBM (2008): Streng geschützte Arten in Rheinland-Pfalz.

MESCHÉDE, A., HELLER, K.-G. (2000): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern.- Schriftenr. Landschaftspflege u. Naturschutz, 66: 374.

PETERSEN, B. ET AL. (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose, BfN Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 1. Bonn Bad Godesberg.

PETERSEN, B. ET AL. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere, BfN Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 2. Bonn Bad Godesberg.

SERVICEZENTRUM FÜR FORSTEINRICHTUNG UND NATURSCHUTZ (FENA) VON HESSEN-FORST (2006): Artensteckbriefe Großer Abendsegler und Kleiner Abendsegler

SSYMANK, A., U. HAUKE, C. RÜCKRIEM & E. SCHRÖDER (BEARB.) (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie. - Bundesamt für Naturschutz (BfN) (Hrsg.) 1998 - Schriftenr.

Landschaftspf. u. Naturschutz, Heft 53, Bonn-Bad Godesberg.

SÜDBECK, P.; ANDREZKE, H.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER, K.; SUDFELD, C. HRSG., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.